

Gem-G-70717/37-2016

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Betroffene Gemeinde:

Marktgemeinde Matrei in Osttirol,
vertreten durch BGM BR Dr. Andreas Köll,
Rauterplatz 1, 9971 Matrei in Osttirol

vertreten durch:

Code S805178
RECHTSANWÄLTE
Dr. GERNOT GASSER
Dr. SONJA SCHNEEBERGER
9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1
T 04852/63563 F 63563-5
Kto. AT492050700000029603, BIC LISPAT21XXX

wegen:

Aufforderungsschreiben der AB vom 01.07.2016

1-fach
VM erteilt
(§ 10 Abs. 1 AVG)
Beilagen

STELLUNGNAHME

(vorab per Mail und im Postweg)

URKUNDENVORLAGE

(im Postweg)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 iVm der Aufforderung der Aufsichtsbehörde vom 01.07.2016, zugestellt (per email) am Montag, 11.07.2016, 17.56 Uhr, eingelangt (und im Postbuch erfasst) am 12.07.2016, diese Stellungnahme beschlossen. Die Rae Gasser und Schneeberger wurden bevollmächtigt und verweisen gemäß § 10 AVG auf die ihnen erteilte Vollmacht.

Die, von der Aufsichtsbehörde in ihrem Aufforderungsschreiben vom 11.07.2016 vorgenommene Gliederung wird grundsätzlich beibehalten.

Inhaltsverzeichnis:

Zu I. Sanierungskonzept 2015 / Entwicklung: Weiterungen - Neuerungen

ad A) Allgemeines:

- Sanierungskonzept 14.09.2015, Stellungnahme 30.10.2015
- Einnahmenplanung 2015 zur Abdeckung Girokonten
- Unterlagenübermittlung 30.11.2015
- Gespräch 03.02.2016, HRⁱⁿ Mag^a. Christine Salcher, Mag. Michael Kirchmayr, Mag. Ewald Spiegl und Bgm BR Dr. Andreas Köll, Stichtag 30.06.2016

ad B) Vorgelegte Verträge mit Eingabe 29.01.2016:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Kaufvertrag Fa. Fliesenteam G & R GmbH | Vertragsabwicklungsstand |
| - Kaufvertrag Hansjörg Rainer | Vertragsabwicklungsstand |
| - Kauf- und Tauschvertrag Felbertauernstraße
AG (FAG) | Vertragsabwicklungsstand |
| - Kaufvertrag Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) | Vertragsabwicklungsstand |
| - Kaufvertrag Transalpine Ölleitung GmbH (TAL) | Vertragsabwicklungsstand |

Weitere Vertragsabschlüsse 2016 – Abwicklungsstand zum Zeitpunkt 01.07.2016:

- Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG)
- Felbertauernstraße AG (FAG)
- Transalpine Ölleitung in Österreich AG (TAL)
- Fliesenteam G u R GmbH
- Hansjörg Rainer

ad C) Offene Vorhaben – veranschlagte Einnahmen lt. Konzept 2015/Entwicklung:

- USPW Landschütz/TINETZ AG
- Rückkauf/Auseinandersetzung AG/GG-AG „Schilderalpe“
- Grundablöse AG/GG-AG „Schilderalpe“

- Erweiterung „Hotel Goldried“
- Explorer

Weitere Vorhaben bzw. Vertragsabschlüsse:

- Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & CoKG
- Matreier Freizeitanlagen GmbH & CoKG (MFA)
- HELI MOUNT GmbH

ad D) Beurteilung

- Unterfertigte Verträge – Abwicklungsstand
- Verfahren Agrarbehörde (anhängig seit 03.03.2016), Genehmigungsstand
- Abweichung Einnahmenplanung – unterfertigte Verträge „€ 288.000,00“
- Gesicherte Einnahmen „€ 114.520,00“
- Einnahmenplanung „€ 1.442.000,00 nicht zeitnah“
- Zielsetzung 30.06.2016 iVm Mittelverwendung für Güterwege und Straßennetz lt. Konzept 2015
- Abbau Kontoüberziehungen per 30.06.2016 bis auf „TGO-Maß“

Umsetzung per 15.09.2016, Ursachen, Änderungen, Zielsetzung (Geldflussanalyse) [arg. „keine Rede von Umsetzung angekündigte Maßnahmen“ (siehe Schreiben Aufsichtsbehörde vom 01.07.2016, Seite 5 Abs 2 aE)]

Zu II. Entwicklung der Bankkontenstände

Zwischenzeitlich neue Sonderfaktoren / Neuerungen, die die Beurteilungsgrundlage vollkommen ändern:

- Matreier Tauernstadion
- Grundstücksverkauf im Bereich des Parkplatzes EUB „Goldried“
- Grundstücksverkauf im Bereich des Heliports Matrei
- Liegenschaftsverkauf im Bereich der Fraktion „Zedlach“
- Hohe Reduktion der Leasingverpflichtungen

Strukturelle Einsparungsvorschläge (bereits auf Basis verbindlich im Gemeinderat beschlossener Ausgabenreduktionem ab VA 2017):

Zu III. Bewertung

Zu I. Sanierungskonzept 2015 / Entwicklung Weiterungen - Neuerungen:

ad A) Allgemeines:

Am 30. November 2015 wurden der Aufsichtsbehörde (AB) folgende Niederschriften (inkl. Beilagen) übermittelt:

- **Protokollauszug zu Top 14) der GR.-Sitzung vom 03.07.2015** (*Bericht des Substanzverwalters in Angelegenheiten „Gemeindegutsagrargemeinschaften“, aktuelle Verfahrensstände, Unterlagen und neueste Entscheidungen*) – *Zustimmungen zu Voranschlägen und Jahresrechnungen nach Vorlage und Prüfung durch die Rechnungsprüfer und den Finanzverwalter der Marktgemeinde Matrei in Osttirol - Zustimmungen zum Verkauf (Tausch) von Gemeindeguts-Liegenschaften durch den jeweiligen Substanzverwalter gemäß § 36 d lit. 2 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz;*
- **Protokollauszug zu Top 12) der GR.-Sitzung vom 30.10.2015** (*Bericht des Bürgermeisters/der Vizebürgermeisterin über Äußerung an die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend Vorlage eines, vom Gemeinderat zu beschließenden Abdeckungskonzepts [vertiefende Stellungnahme der Fa. Quantum] – Beratung und Beschlussfassung über die aktualisierte Mittelfristige Finanzplanung [MFP] für das Jahr 2016 (Budgetjahr) bzw. die Folgejahre 2017 bis 2019 [diese enthält bereits zahlreiche Verbesserungseffekte für die Gemeindefinanzen in Bezug auf Einnahmenerhöhungen und Ausgabenreduzierungen]*)

Diese wurden in weiterer Folge von der Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung an die Abteilung Agrargemeinschaften zur agrarrechtliche Prüfung weitergeleitet.

Ergebnis:

Zum aktuellen Stand per 16.09.2016, dieser, am 15.09.2016 vom Matrieer Gemeinderat beschlossenen Transaktionen, wird im Folgenden im Detail eingegangen, nachdem bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung des Aufforderungsschreibens vom 01.07.2016 ein wesentlich fortgeschrittenes Abwicklungsstadium gegeben war siehe (ad B. und C).

Besprechung 03.02.2016:

Bürgermeister BR Dr. Andreas Köll hat – im Zusammenhang mit dem, damals bei der BH Lienz anhängigen Verfahren zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dreier Kanal-Darlehen sowie der möglichen Gewährung von Bedarfszuweisungen – mitgeteilt, dass es aus seiner Sicht

möglich sein werde, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Girokontoüberziehungen im Ausmaß von 1,8 bis 2,1 Mio. Euro bis 30. Juni 2016 (insbesondere aus Substanzerlösen aus Gemeindegutsagargemeinschaften) abzudecken, sodass ab diesem Zeitpunkt nur mehr der Ermächtigungsrahmen nach TGO bestehen sollte.

Angesichts der, für derart komplexe Vertragsabwicklungen bis zur Grundbuchsreife [erste Konferenz mit noch nicht bescheinigten Vermessungsplanungen, Vertragsverhandlungen, bescheinigte Vermessung, Vertragsabschlussverhandlung, Unterfertigung; behördliche Genehmigungsverfahren bis zur Rechtskraft der Bescheide (Agrarbehörde, Grundverkehr, etc), Einholung aller für die Verbücherung notwendigen Urkunden und Zustimmungserklärungen, Treuhandabwicklung, Abgabenerklärungen, Grundbuchsgesuch, etc] benötigten (Regel-)Zeit iVm der schwer zu kalkulierenden Dauer der Genehmigungsverfahren, war diese Prognose zu optimistisch. Dazu kam, dass es sich bei den Vertragspartnern in drei Fällen um größere nationale (TIWAG und FAG) bzw. internationale (TAL) Unternehmen bzw. Konzerne handelt, bei welchen aufwendige gesellschaftsinterne Entscheidungsprozesse abzuwarten waren und bei welchen es auch in zwei Fällen zu einem Wechsel in der Unternehmensführung gekommen ist (neu: TIWAG-AR-Vorsitzender Dr. Reinhard Schretter; TIWAG-Vorstandsdirektor Mag. Dr. Erich Entstrasser; neu: Generaldirektor für TAL Österreich und TAL-International Dr. Alessio Lilli).

Die Marktgemeinde Matri und Bürgermeister BR Dr. Andreas Köll als Substanzverwalter waren auch – und das lag nicht in der Sphäre der Gemeinde oder in der Sphäre der Person des Bürgermeisters (der Gemeinde und ihm werden daher zu Unrecht „Untätigkeit“ vorgehalten) - mit Verzögerungen aufgrund ein Jahr dauernden, gesellschaftsinternen Entwicklungen (auf Seiten der Vertragspartner) konfrontiert, wobei die Entscheidungsreife und die Terminplanung zur Vertragsunterfertigung ursprünglich deutlich optimistischer gesehen werden durften. Verträge ohne Aufsandungserklärungen und grundsätzliche Einigungen über den Kaufgegenstand und Preis, also „klagbare“ Kaufabschlüsse, lagen aber bereits lange vor dem 01.07.2016 vor!

ad B) Vorgelegte Verträge – Verfahrenstand:

Vorgelegte Verträge mit Eingabe 29.01.2016

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - Kaufvertrag Tiroler Wasserkraft AG | Vertragsabwicklungsstand
(in Verbücherung) |
| - Kaufvertrag/Tauschvertrag FAG | Vertragsabwicklungsstand |

- Kaufvertrag Transalpine Ölleitung GmbH (in Verbücherung) Vertragsabwicklungsstand
- Kaufvertrag Fa. Fliesenteam G & R GmbH (in Verbücherung) Vertragsabwicklungsstand (in Verbücherung, grundverkehrsbehördlich genehmigt)
- Kaufvertrag Hansjörg Rainer Vertragsabwicklungsstand (Verbücherung Ende 09/2016)

Vereinbarte Erlöse (Kaufpreise):

• Kaufvertrag TIWAG:	€ 967.620,00
• Kaufvertrag FAG	€ 259.240,00
• Kauf- und Tauschvertrag TAL	€ 143.580,00
• Kaufvertrag Fliesenteam	€ 75.000,00
• Kaufvertrag Hansjörg Rainer	€ 39.520,00
Gesamt:	€ <u>1.484.960,00</u>

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG:

- Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag
 - Grundsätzliche Einigung: 08.07.2015
 - Vertragsabschluss: 26.02.2016/07.03.2016/08.03.2016
 - Beglaubigte Unterfertigung TIWAG: 08.08.2016
 - Kaufpreis gemäß Punkt IV.: **Euro 967.620,-- an Gemeinde**

Erwarteter Geldzufluss: 11-12/2016 – Euro 967.620,-- (in zwei Teilbeträgen)

FAG – Felbertauernstraße AG:

- Kauf- und Tauschvertrag
 - Vertragsabschluss: 30.12.2015
 - Beglaubigte Unterfertigung Vertragsnachtrag und Aufsandungsurkunde zum Kauf- und Tauschvertrag: 16.09.2016
 - Kaufpreis gemäß Punkt IV. B.: Euro 324.140,--, davon **Euro 259.240,-- an Gemeinde** und Euro 64.900,-- an Agrargemeinschaft

Erwarteter Geldzufluss: 10/2016 – Euro 139.240,-- (1. Tranche in Höhe von Euro 120.000,-- bereits geflossen)

TAL – Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H.:

- Kaufvertrag
 - Grundsätzliche Einigung: 09.11.2015
 - Vertragsabschluss: 26.02.2016/20.06.2016
 - Beglaubigte Unterfertigung Vertragsnachtrag und Aufsandungsurkunde zum Kaufvertrag: 16.09.2016
 - Kaufpreis gemäß Punkt III: Euro 143.580,-- (Euro 120.000,--)

Erwarteter Geldzufluss: 10/2016 – Euro 60.000,-- (1. Tranche in Höhe von Euro 60.000,-- bereits geflossen). Der zweite Teil dieser Transaktion (verbleibende Gp. 3806/2 soll in den nächsten zwei Jahren abgewickelt werden, bleibt aber in diesem Konzept aus Vorsichtsgründen außer Ansatz).

Fliesenteam G u R GmbH:

- Kaufvertrag
 - Vertragsabschluss: 27.11.2015
 - Agrarbehördliche Genehmigung erteilt
 - Beglaubigte Unterfertigung Vertragsnachtrag und Aufsandungsurkunde zum Kaufvertrag: 24.08.2016/ 25.08.2016/29.08.2016
 - Kaufpreis gemäß Punkt III: **Euro 75.000,--**
 - Grundbuchs Antrag in KW 37 in Auftrag gegeben

Erwarteter Geldzufluss: 10/2016 – Euro 37.500,-- (1. Tranche in Höhe von Euro 37.500,-- bereits geflossen)

Hansjörg Rainer:

- Kaufvertrag
 - Vertragsabschluss: 30.12.2015/31.12.2015
 - Vertragsunterfertigung am 30.12.2015/31.12.2015
 - Agrarbehördliche Genehmigung erteilt.
 - Kaufpreis gemäß Punkt III: **Euro 39.520,--**

Erwarteter Geldzufluss: 10/2016 – Euro 19.760,-- (1. Tranche in Höhe von Euro 19.760,-- bereits geflossen)

Zu dieser sachlich und rechtlich komplexen – ua ungewöhnlicher Umfang, besondere Schwierigkeit, Verantwortlichkeit und Zeitaufwand – Vertragsmaterie kommt folgende Besonderheit (Novum) hinzu:

Bei einem der ersten, seit Inkrafttreten des novellierten Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes tirolweit durchgeführten Auseinandersetzungsverfahren – auf Erfahrungswerte konnte niemand zurückgreifen - waren eine Vielzahl an Verhandlungen, Sitzungen von Agrar- und Gemeindeorganen bzw. deren Kollegialorganen, Lokalaugenscheinen und Versammlungen, Vertragsunterfertigungen, usw., erforderlich. Allein bei der Agrargemeinschaft „Schilderalpinteressenschaft“ (die auch anwaltlich vertreten ist) handelt es sich um eine Körperschaft, welche über 4,65 Millionen Quadratmeter an Grundflächen zu verwalten hat.

Die Zielsetzung „Girokontenabbau“ wurde beharrlich verfolgt, wobei iVm den beschlossenen und vertraglich paktierten Substanzabverkäufen das Zeitkalkül zuerst zu optimistisch war.

Bei diesem Zeitkalkül ging Bürgermeister BR Dr. Köll auch von der Erwartung aus, dass mit dem Land Tirol die „Vereinbarung vom 12.12.2013“ zeitnah umgesetzt werden kann. Die Kläranlagen im „Matreier Tauernhaus“ und „Innerschlöß“ sollten (noch) vom damals „vereinbarten“ Darlehensstopp ausgenommen sein. Auch mit der Gewährung einer – grundsätzlich in Aussicht gestellten - Bedarfszuweisung in Höhe von € 750.000,-- (siehe dazu Schreiben LR Mag. Johannes Tratter vom 18.05.2016, GZl. Gem-G-70717/4/9-2016) wurde noch gerechnet.

Nebenbei / Exkurs:

Eine Zahlung von € 600.000,-- sowie die (zwischenzeitlich nachweislich zusätzlich erforderliche) Gewährung einer Bedarfszuweisung in Höhe von € 750.000,-- für die ABA-BA10 (auf Basis Letztantrag an KPC im Wege des BBA Lienz) sowie eine – lt. Tirol-Portal „nicht abgelehnte“ - Bedarfszuweisung in Höhe von € 300.000,-- für das regionale Schulzentrum, hätten die Situation deutlich entspannt, zumal nach wie vor gesetzlich verpflichtende Investitionen im Kanalbereich, im regionalen Schulzentrum, im Straßenbereich sowie im Bereich der Güterwege von der Gemeinde vor- und zwischenfinanziert werden müssen. (Eine zweckwidrige Verwendung von Bedarfszuweisungen wäre i.d.Z. jedenfalls ausgeschlossen gewesen, da diese Gelder zwar kurzfristig auf den Girokonten eingegangen wären, jedoch natürlich für den Abbau der getätigten Aufwendungen bzw. Vor- und Zwischenfinanzierungen verwendet worden wären.)

Das Erkenntnis des LVwG Tirol vom 16.08.2016 zu Zln. LVwG-2016/23/1277-16, LVwG-2016/23/1278-16 und LVwG-2016/23/1279-16, wird höchstgerichtlich bekämpft, nachdem zur Klärung der anstehenden Rechtsfragen die ordentliche Revision zulässig ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die sachverständige Expertise der Fa. Quantum (**Anlage 1**) verwiesen, gemäß der beim derzeitigen Förderszenario II (auf Basis € 1.940.000,-- an UFG-förderbaren Investitionskosten und laufenden UFG-Annuitätenzuschüssen in Höhe von € 1.416.476,00) nicht nur die beiden UFG-geförderten Darlehen in Höhe von € 460.000,-- (bereits aufgenommen und aufsichtsbehördlich genehmigt) und € 600.000,--, sondern darüber hinaus auch noch die zwei, nicht (direkt) UFG-geförderten Darlehen in Höhe von € 100.000,-- (ABA-BA10) und € 200.000,-- (im Anhängeverfahren an die ABA-BA09/2) zur Gänze aus den laufenden Annuitätenzuschüssen bedeckt werden können. Bei Szenario III (auf Basis aktuell bei KPC eingereichten Gesamtinvestitionskosten von € 2.379.000,-- [UFG-förderbar] und laufenden UFG-Annuitätenzuschüssen in Höhe von € 1.708.055,00) ist dies in einem noch höher abgesicherten Ausmaß der Fall!

Nach Genehmigung (bzw. Kenntnisnahme) der, neuerlich per 05.08.2016 (der KPC) seitens der Marktgemeinde Matrei und des BBA Lienz mitgeteilten, möglichen UFG-förderbaren Kosten (durch KPC), würde es bereits eine (Gesamt-)Förderung von € 1.708.055,00 geben, womit auch die beiden anderen, nicht direkt UFG-förderbaren Darlehen (im Sinne einer Gesamtförderung des Matreier Kanalgebührenhaushaltes aus UFG-Zuschüssen) jedenfalls (ohne weitere Genehmigungsaufgaben) bedeckbar sind!

Damit wird auch deutlich, dass (jedenfalls) das UFG-förderbare Darlehen in Höhe von € 600.000,-- die Marktgemeinde Matrei nicht belastet. Die Gemeinde (gem. § 123 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2b TGO) hat bekanntlich einen Rechtsanspruch, wenn keine „unverhältnismäßig hohen Belastungen oder ein unverhältnismäßig hohes Wagnis für die Gemeinde zu erwarten“ sind...!

Anmerkung: Der finanzielle Schaden für die Marktgemeinde Matrei wäre im Falle einer Nichtgenehmigung (und damit nicht rechtzeitigen Fertigstellung) aller UFG-förderbaren Anlagenteile und Nichteinhaltung der Meldefristen für die Funktionsfertigstellung (innerhalb des maximal möglichen Förderzeitraumes) wesentlich höher: Diesfalls droht sogar wegen einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung der ABA-BA10 (oder überhaupt Nichtvollendung dieses Bauabschnittes mangels gesicherter Finanzierung!) ein totaler Förderverlust, auch betreffend die grundsätzlich bereits ansprechbaren UFG-Zuschüsse für das aufsichtsbehördlich genehmigte UFG-Darlehen in Höhe von € 460.000,--.

Zur Beschreitung des Rechtsweges (Anrufung der Höchstgerichte) blieben daher keine Alternativen, ua weil der Bürgermeister Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen und durchzusetzen gesetzlich verpflichtet ist.

Faktum bleibt jedenfalls, dass die Marktgemeinde Matri in den letzten 15 Jahren mit jeweils durchschnittlich € 600.000,-- an Bedarfszuweisungen rechnen konnte, was ihr – aufgrund aller objektiven Kriterien wie Größe des Gemeindegebietes, Länge des Straßen- und Wegenetzes, Infrastrukturaufgaben, usw. - wohl auch „zustehen“ dürfte. Bisher wurden im laufenden HH-Jahr allerdings nur (erst) € 30.000,-- für Wildbach- und Lawinenverbauungen, € 8.000,-- für ein Kommandofahrzeug der FF Matri sowie € 55.570,-- zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes Kanal gewährt, welches Instrument in Tirol ja erstmals im Jahre 2002 aufgrund des besonderen Bedarfes der Marktgemeinde Matri als flächenmäßig zweitgrößte Gemeinde Tirols gewährt worden ist.

In der Expertise der Fa. Quantum, Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH vom 10.08.2016 (**Anlage 2**) betreffend einheitliche VRV in Österreich ab 2018 für Gemeinden > 10.000 EW und ab 2019 für Gemeinden < 10.000 EW sowie für Gemeindeverbände, ist die, auch vom LVwG Tirol mit Schreiben vom 11.07.2016 angeforderte „Aufstellung der wesentlichen Vermögenswerte, die im Besitz der Marktgemeinde Matri in Osttirol stehen“, enthalten.

Die Marktgemeinde Matri in Osttirol nahm im Jahre 2014 – **im Übrigen als einzige Gemeinde Tirols - am Forschungsprojekt „GemMIS - Gemeinde ManagementInformations System“** der Donau Universität für Weiterbildung Krems, gemeinsam mit den Gemeinden Frantschach - St. Gertraud, Grafenwörth, Horn, Paudorf, Rohrendorf, Scharndorf, St. Wolfgang im Salzkammergut und Wieselburg Stadt als **Pilotgemeinde** teil (**Vorbereitung auf 3-Komponenten-Rechnung ab 01.01.2019**).

Das Forschungsprojekt – gefördert vom Bundesministerium für Finanzen, der Kommunalakademie NÖ und der Kommunalkredit Austria, welches durch die ARGE Kommunalkredit Austria, NÖ GBG und Quantum erstellt wurde, hatte neben der erstmaligen Vermögenserfassung und -bewertung das Ziel, die Gemeindehaushaltsdaten einfach und rasch auszuwerten und in einem Kennzahlen-Bericht (Top-Management-Info) übersichtsmäßig darzustellen. Der Marktgemeinde Matri in Osttirol steht damit ein (weiteres) Controlling Instrument zur Verfügung, das die Steuerung des Haushaltes unterstützt.

Auch diese Aktivitäten zeigen, dass die Organe der Marktgemeinde Matri in Osttirol keinesfalls „untätig“ waren bzw. sind und sich ständig mit einer Verbesserung ihrer Finanzlage beschäftigen.

Die gegenständliche Expertise belegt, dass den Gesamtverbindlichkeiten der Marktgemeinde Matri in Höhe von rd. EUR 34 bis 35 Mio. im Jahr 2016 ein Gesamtvermögen von rd. EUR 95,3 Mio. (davon verwertbar lt. Aufstellung des gerichtlich beeideten Sachverständigen, Dipl.-Ing. (FH) Alois Wanner rd. EUR 24,4 Mio.) gegenüber steht. **Das Vermögen übersteigt bei weitem den Stand der Gesamtverbindlichkeiten.** Dies ist auch bei einer Gegenüberstellung des nicht betriebsnotwendigen Realvermögens zu den Verbindlichkeiten der Kategorie I-Darlehen der Fall.

Noch einmal zu den Vertragsabschlüssen 2016 – Abwicklungsstand zum Zeitpunkt 01.07.2016:

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG:

Bereits am 08.07.2015 erfolgte in Innsbruck die grundsätzliche Einigung. Am 08.08.2016 wurde der Vertrag von der TIWAG (auf den Wechsel des AR-Vorsitzenden und Vorstandsvorsitzenden wurde bereits hingewiesen) unterfertigt (**Anlage 3**).

FAG-Felbertauernstraße AG:

Vertragsabschluss am 30.12.2015

Erzielte Erlöse: Euro 120.000,--

Zahlungseingang: 02/2016 (1. Tranche)

TAL-Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH:

Grundsätzliche Einigung am 09.11.2015

Vertragsabschluss am 26.02.2016/20.06.2016

Zahlungseingang: 07/2016 (1. Tranche)

Fliesenteam G u R GmbH:

Vertragsabschluss: 27.11.2015

Erzielte Erlöse: Euro 37.500,--

Zahlungseingang: 02/2016 (1. Tranche)

Hansjörg Rainer:

Vertragsabschluss: 30.12.2015/31.12.2015

Erzielte Erlöse: Euro 19.760,--

Zahlungseingang: 01/2016 (1. Tranche)

**ad C) Offene Vorhaben – veranschlagte Einnahmen lt. Konzept 2015 -
Entwicklung:**

- Rückkauf/Auseinandersetzung AG/GG-AG „Schilderalpe“
- Grundablöse AG/GG-AG „Schilderalpe“
- USPW Landschütz/TINETZ AG
- Explorer
- Erweiterung „Hotel Goldried“

Zur Annahme der AB, dass (zum Zeitpunkt 01.07.2016?) weder der Abteilung Agrargemeinschaften, noch der Gemeindeabteilung konkrete Verträge übermittelt worden wären, ist richtigzustellen:

Zu den Punkten **Rückkauf/Auseinandersetzung AG/GG-AG „Schilderalpe“** bzw. **Grundablöse AG/GG-AG „Schilderalpe“** haben der Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol (zuletzt am 26.02.2016) und die Organe der Agrargemeinschaft „Schilderalpinteressentschaft“ (zuletzt am 25.04.2016) in Summe vier Verträge beschlossen und allseits unterfertigt, die als **Anlagen 4, 5, 6 und 7** überreicht werden:

- a) Auseinandersetzungsübereinkommen - unterfertigt 26.02.2016/18.03.2016 und 27.04.2016
- b) Vereinbarung Dienstbarkeiten - unterfertigt 18.03.2016 und 27.04.2016
- c) Vereinbarung Infrastrukturgrundstücke - unterfertigt 26.02.2016 und 27.04.2016
- d) Vereinbarung Einlösebetrag - unterfertigt 26.02.2016/18.03.2016 und 27.04.2016
(Datum Ausschussbeschluss)

Erzielbare Erlöse (Kaufpreis):

Euro 350.000,--

Zahlungseingänge: nach agrarbehördlicher Genehmigung, erwartbar 11/2016 in Höhe von vorerst **Euro 220.000,--** (Restbetrag Euro 130.000,-- nach Zahlungseingängen FAG und TIWAG/werden daher derzeit nicht in Ansatz gebracht).

Der Vertrag „Auseinandersetzungsübereinkommen“ wurde von RA Dr. Reinhard Kraler (Rechtsfreund Agrargemeinschaft) mit Schreiben vom 27.04.2016 (**Anlage 8**) an die Agrarbehörde zur Genehmigung übermittelt. Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol hat die Verträge „Vereinbarung Dienstbarkeiten“ und „Vereinbarung Infrastrukturgrundstücke“ am 24.08.2016 (**Anlage 9**) an die Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung übermittelt.

Zum **USPW „Landschütz“/TINETZ** gibt es noch keinen allseits unterfertigten Vertrag, da derzeit eine Variantenuntersuchung im Bereich „Gewerbegebiet Seblas“ stattfindet und das durchgeführten Straßenbauvorhaben von APG/TINETZ mit Schreiben vom 23.06.2016 (Stellungnahme zum Straßenbaubescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zu Zl. 616-0/2016/GR-ARie/umspann_landschütz) vorerst zurückgezogen worden ist.

Mit den geplanten Einnahmen von Euro 220.000,-- kann nunmehr u.U. wohl erst zum Zeitpunkt der Aufschließung des geplanten Krafthauses der TIWAG am „Tauernbach“ im Bereich „Gruben“ gerechnet werden, wobei allerdings schon jetzt ein allseits beglaubigt unterfertigter Kaufvertrag mit dem Grundeigentümer Andreas Ortner sowie eine rechtskräftige ÖROK-Änderung vorliegen. Der genannte Betrag ist daher derzeit als Einnahme nicht in Ansatz zu bringen.

Das Projekt **Explorer Hotels** wird derzeit nicht forciert (an einem Ersatzprojekt wird seitens der Unternehmensgruppe Schultz gearbeitet). Die erwarteten Einnahmen von Euro 330.000,-- werden aber nunmehr durch den, in der GR.-Sitzung vom 15.09.2016 beschlossenen Kaufvertrag (insbesondere zu Hotelerweiterungszwecken) mit der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & CoKG mit Einnahmen von **Euro 383.250,--** mehr als kompensiert (siehe nachstehende Ausführungen).

Betreffend „**Hotel Goldried**“ wird auf den letzten Baubescheid (Ergänzungsbescheid) vom 15.07.2016, Zl. 131-9/45-2016/1843/GR-ARie, verwiesen. Der Baubeginn wurde von der Geschäftsführung der Hotel Goldried GmbH mit Schreiben vom 13.09.2016 für Anfang Oktober angekündigt (**Anlage 10**). Nach Baubeginn erfolgt unverzüglich (binnen drei Tagen) die hoheitliche Vorschreibung der Gebühren (Hoheitsakt/Bescheid). Die genannte Erweiterung soll in drei Etappen umgesetzt werden, wobei – realistischweise – für 11/2016 noch Euro 84.127,-- als Einnahmen veranschlagt werden können (Weitere Einnahmen werden derzeit aus Vorsichtsgründen nicht in Ansatz gebracht).

In den folgenden Punkten ist daher – wie vorhin angeführt - mit Einnahmen von aus C) offenen Vorhaben, zumindest

€ 220.000,00 (GGAG Schilderalpinteressentschaft),

€ 383.250,00 (Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & CoKG) sowie

€ 84.127,00 (Hotel Goldried),

€ 687.377,00 **gesamt**

zu rechnen.

Weitere Vorhaben bzw. Vertragsabschlüsse:

Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & CoKG:

In der GR.-Sitzung am 15.09.2016 wurde (nach TGO-konformer Ausschreibung) der Kaufvertrag zwischen der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol betreffend die Veräußerung einer Teilfläche des, in EZ 314 Grundbuch 85104 Matrei i.O.-Markt einliegenden Grundstückes 603/1 im Ausmaß von 3.794 m² sowie einer Teilfläche des, in EZ 168 GB 85104 Matrei i.O.-Markt, einliegenden Grundstückes 816 im Ausmaß von 1.316 m², gesamt somit 5.510 m², zum Preis von Euro 75,- pro m² beschlossen. Der daraus resultierende Gesamtkaufpreis beträgt somit Euro 383.250,- (**Anlage 11**). Diese beiden Grundstücke werden schon derzeit von den Matreier Goldried Bergbahnen als Busparkplatz bzw. PKW-Parkplätze (ca. 120 von rd. 500) benützt.

Vereinbarter Erlös (Kaufpreis):

Euro 383.250,-

Zahlungseingänge: 09/2016 bzw. 10/2016 (je zur Hälfte)

MFA-Matreier Freizeitanlagen GmbH & CoKG:

In der GR.-Sitzung am 15.09.2016 wurde (nach TGO-konformer Ausschreibung) der Kaufvertrag zwischen der MFA-Matreier Freizeitanlagen GmbH & CoKG und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol betreffend die Veräußerung einer Teilfläche des, in EZ 784 Grundbuch 85104 Matrei i.O.-Markt einliegenden Grundstückes 604/6 im Ausmaß von 20.000 m² zum Preis von Euro 50,- pro m² beschlossen. Der daraus resultierende Gesamtkaufpreis beträgt somit gesamt Euro 1.000.000,- (**Anlage 12**).

Vereinbarter Erlös (Kaufpreis):

Euro 1.000.000,-

Zahlungseingänge: 10/2016 bzw. 11/2016 (je zur Hälfte)

HELI MOUNT GmbH:

In der GR.-Sitzung am 15.09.2016 wurde (gleichfalls nach TGO-konformer Ausschreibung - anstelle eines bisher kostenlosen Baurechtsvertrages bis 2065) der Kaufvertrag zwischen der HELI MOUNT GmbH und der Marktgemeinde Matri in Osttirol betreffend die Veräußerung des Grundstückes 830 im Ausmaß von 6.182 m² zum Preis von Euro 40,50 pro m² beschlossen. Der daraus resultierende Gesamtkaufpreis beträgt somit gesamt Euro 250.371,- - (**Anlage 13**).

Vereinbarter Erlös (Kaufpreis):

Euro 250.371,--

Zahlungseingänge: 09/2016 bzw. 10/2016 (je zur Hälfte)

ad D) Beurteilung:

Die AB differenziert in ihrem Schreiben vom 01.07.2016 wie folgt

- *Unterfertigte Verträge – Abwicklungsstand*
- *Verfahren Agrarbehörde (Anhängig seit 03.03.2016), Genehmigungsstand*
- *Abweichung Einnahmenplanung – unterfertigte Verträge € 288.000,00*
- *Gesicherte Einnahmen € 114.520,00*
- *Einnahmenplanung „€ 1.442.000,00 nicht zeitnah“*
- *Zielsetzung 30.06.2016 iVm Mittelverwendung für Güterwege und Straßennetz lt. Konzept 2015*
- *Abbau Kontoüberziehungen per 30.06.2016 bis auf „TGO-Maß“*

Umsetzung per 15.09.2016 [arg. „keine Rede von Umsetzung angekündigte Maßnahmen“ (siehe Schreiben Aufsichtsbehörde vom 01.07.2016, Seite 5 Abs 2 aE)]

Zusammenfassend erfolgt dieser Statusbericht (mit den **neu zu erwartenden** Geldflüssen):

	Betrag:	Anmerkungen/Status:	
Grundablöse GG-AG „Schilder Alpe“/Neue Mautstelle/FAG:	259.240,00 €	Verträge allseits beglaubigt unterfertigt.	✓
		Teilzahlung von € 129.620,-- bereits erfolgt.	✓
		Grundbuchsfähige Vertragsurkunde mit Aufsandungserklärung liegt vor.	✓
		Grundverkehrsbehördliches Genehmigungsverfahren läuft.	✓
		Agrarbehördliches Genehmigungsverfahren läuft.	✓
Grundablöse GG-AG „Schilder Alpe“/TIWAG:	967.620,00 €	Vertrag allseits beglaubigt unterfertigt.	✓
		Grundbuchsfähige Vertragsurkunde mit Aufsandungserklärung liegt vor.	✓
		Grundverkehrsbehördliche Genehmigung liegt vor.	✓
		Agrarbehördliches Genehmigungsverfahren läuft (gesamt € 1.027.000,--).	✓
Grundablöse GG-AG „Schilder Alpe“/TIWAG (Dienstbarkeitsentgelt):	75.359,00 €	siehe oben.	
Gewerbegrund "Seblas"/Fliesenteam:	75.000,00 €	Vertrag allseits beglaubigt unterfertigt.	✓
		Teilzahlung von € 37.500,-- bereits erfolgt.	✓
		Grundbuchsfähige Vertragsurkunde mit Aufsandungserklärung liegt vor.	✓
		Agrarbehördliche Zustimmung/Genehmigung liegt gemäß Schreiben der Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 01.02.2016, GZl. AGM-GE/2081-2016 vor - gegenständlicher Vertrag bedarf nach § 40 Abs. 1 TFLG 1996 keiner agrarbehördlichen Genehmigung).	✓
		Grundverkehrsbehördliches Genehmigungsverfahren läuft.	✓
Ablöse walzende Anteile der Marktgemeinde/Auseinandersetzung AG „Schilder Alpe“:	220.000,00 €	Gesamt 4 Verträge und Übereinkommen allseits unterfertigt abgeschlossen und Einigung erfolgt (gesamt € 350.000,--).	✓
		Agrarbehördliches Genehmigungsverfahren läuft.	✓
Grundablöse GG-AG „Schilder Alpe“/Stollenportal Süd/TAL:	120.000,00 €	Vertrag allseits beglaubigt unterfertigt.	✓
		Teilzahlung von € 60.000,-- bereits erfolgt.	✓
		Zeitpunkt).	✓
		Grundverkehrsbehördliche Genehmigung liegt vor.	✓
		Agrarbehördliches Genehmigungsverfahren läuft.	✓
5 Bauplätze in "Seblas"/GG-AG „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“:	39.520,00 €	Erster Vertrag allseits unterfertigt.	✓
		Teilzahlung von € 19.760,-- bereits erfolgt.	✓
		Agrarbehördliche Zustimmung/Genehmigung liegt gemäß Schreiben der Abteilung Agrargemeinschaften des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 01.02.2016, GZl. AGM-GE/2081-2016 vor - gegenständlicher Vertrag bedarf nach § 40 Abs. 1 TFLG 1996 keiner agrarbehördlichen Genehmigung).	✓
Gesamt:	1.756.739,00 €		

ad)

Erweiterung Hotel "Goldried" (mit Parkplatzausgleichsabgabe abzüglich Förderung - jedoch noch ohne Betten)	311.000,00 €	laufend	
--	--------------	---------	--

Diesbezüglich wird auf die drei geplanten Bauphasen sowie auf obige Ausführungen verwiesen (vorerst nur Euro 84.127,00 angesetzt).

ad

Industriegrund/GG-AG „Weideinteressentschaft Seblas-Klausen“ (€ 50,-- pro m ² /1,2 ha): Besitzfestigung AG (VB/LKF)	678.000,00 €	laufend	GR 03.07.2015 TOP 14 a), b), c) und d)
---	--------------	---------	---

Die Reduktion des Betrages von Euro 678.000,-- auf **Euro 540.100,--** (entspricht einer verbleibenden Fläche von 10.802 m² à Euro 50,-- pro m²) resultiert daraus, dass aus der ursprünglichen Gesamtfläche zwischenzeitlich eine Fläche für die „Fliesenteam GmbH“ im Wege eines separaten Vertrages herausgelöst wurde.

ad Umsetzung per 15.09.2016 [arg. „keine Rede von Umsetzung angekündigte Maßnahmen“ (siehe Schreiben Aufsichtsbehörde vom 01.07.2016, Seite 5 Abs 2 aE)]

Schon oben wurde ausgeführt, dass die zeitliche Kalkulation zu optimistisch war. Jeder, mit Vertragsabwicklungen befasste Jurist weiß, dass selbst dann, wenn der Vertragsinhalt zwischen Körperschaften grundsätzlich paktiert ist, bis zur Unterschriftsreife noch sehr viel Zeit vergeht; insbesondere bei Vertragsgestaltungen zwischen einer Gemeinde einerseits und einer Agrargemeinschaft (Schildalpe) andererseits, bei der ein Teil der Grundstücke als Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c) Ziff. 2 TFLG festgestellt ist und andererseits ein wesentlicher Gutsbestand nicht Gemeindegut darstellt und darüber hinaus – und das ist ebenso rechtlich komplex – zu differenzieren ist, ob die, nicht als Gemeindegut qualifizierten Grundstücke im Zuge eines Auseinandersetzungsübereinkommens dennoch mit einem Substanzanspruch der Gemeinde gemäß § 33 Abs. 5 TFLG 1996 belastet sind.

Die Rechtskomplexität erhellt insbesondere aus der Mitteilung der Agrarbehörde vom 24.08.2016, AGM-R420/92-2016, in welchem auf die, derzeit behängenden agrarbehördlichen Verfahren insbesondere zu folgende Verträgen näher eingegangen wird:

- Antragstellung / Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens
- Auseinandersetzungsübereinkommen zwischen Agrargemeinschaft Schildalpe und substanzberechtigte Marktgemeinde Matrei in Osttirol
- Ablösevereinbarung Agrargemeinschaft/substanzberechtigte Marktgemeinde Matrei in Osttirol
- Vereinbarung über Einräumung von Dienstbarkeiten
- Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Marktgemeinde Matrei in Osttirol/Agrargemeinschaft/TIWAG
- Kauf- und Tauschvertrag Marktgemeinde Matrei in Osttirol/Agrargemeinschaft/Felbertauernstraße AG
- Kaufvertrag Agrargemeinschaft/Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH/Marktgemeinde Matrei in Osttirol

Bis zum Vertragsabschluss gab schon es langwierige Verhandlungen zwischen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol einerseits und der Agrargemeinschaft Schildalpe (vertreten durch einen Rechtsanwalt) andererseits, bis der Inhalt unterschriftsreif vorlag. Zu dem kamen ständige Konferenzen mit der (äußerst konstruktiv arbeitenden) Agrarbehörde, weil im Zusammenhang mit dem Auseinandersetzungsverfahren juristisches Neuland betreten wird.

Allenfalls bislang noch fehlende Vermessungen wurden nun endgültig durchgeführt, sodass auch die Aufsandungserklärungen (rechtlich äußerst komplex und umfangreich) verfasst und unterschriftsreif vorgelegt werden konnten.

Aus den, schon anfangs dieser Eingabe dargestellten Maßnahmen der Marktgemeinde Matri in Osttirol erhellt, dass die, von der Behörde zunächst vorgenommene „Bewertung“, dass die Marktgemeinde Matri in Osttirol „untätig“ bleibt (arg *nicht einmal ansatzweise das Sanierungskonzept aus dem Jahr 2015 umgesetzt hat*) so nicht stimmt: Schließlich bedarf die Sanierung iVm Substanzverkäufen tatsächlich entsprechend Zeit.

Die in Angriff zu nehmenden Einsparungen sind alleine zu wenig, dies angesichts der Erwartungshaltung und des Zeitdrucks der Behörde.

Der nun in Angriff genommene Weg über teilweisen Substanzverkauf (nicht betriebstechnisch notwendigen Vermögens) ist kalkulierbar, die Einnahmen sind bestimmbar, sodass die Sanierung erfolgreich abgeschlossen werden kann. **Der Zeitfaktor darf aber nicht (wieder) zu knapp angesetzt werden:** Die Marktgemeinde Matri in Osttirol ist dazu bereit, in monatlichen Abständen Monitoringberichte/Controllingberichte an das Amt der Tiroler Landesregierung/Aufsichtsbehörde zu übermitteln und über so den Stand der Liegenschaftstransaktionen laufend (auch über die, mit den Vertragsabwicklungen betrauten Juristen) zu berichten.

Es ist klar, dass bei einer derartigen Ermöglichung von Transaktionen entsprechend Zeit eingeräumt werden muss, weil eine andere Art der geforderten Sanierung – unabhängig von den konkret handelnden Organen – alleine durch strukturelle Sparmaßnahmen und Ausgabenkürzungen nicht in dieser Zeit möglich sein kann. Daher bedarf es zur Abwicklung der Vertragstransaktionen (Liegenschaftsabverkäufe und Erzielung von Einnahmen) einfach entsprechender Zeit.

Zu II. Entwicklung der Bankkontenstände

Gliederung der AB:

- A) Übersicht – Kassenbestandsentwicklung
- B) Kontokorrentkredit Raiba Matri € 435.185,12
- C) Bescheid BH Lienz 13.03.2016
- D) Kontoüberziehungen ohne AB, Ursachen
- E) Anwachsen negativer Kassenbestand
- F) Rückstände für Sozialbeiträge
- G) Schuldendienstnachweis JR 2015

- H) „Von zugesagter umfassender Abdeckung der Girokontenüberziehungen auf das Ermächtigungsniveau weiter denn je entfernt“ (aaO, Seite 6 Abs 3) – Ursache für Verzögerung - Geldzuflussplan aktuell - Girokontenabbauplan
- I) „Im Hinblick auf die, zu I dargestellte Situation iVm Sanierungskonzept 2015 ist nicht mit nennenswerten Einnahmen zur Reduzierung der Girokontenüberziehungen zu rechnen“ (aaO, Seite 6 Abs 4) – Ursache für Verzögerung – Geldzuflussplan aktuell – Girokontenabbauplan

Eingangs ist auf die schon geschilderten und vertraglich abgesicherten Liegenschaftstransaktionen und die daraus erzielbaren, sicheren Einnahmen zu verweisen.

In Matriei gibt es zumindest 12 festgestellte Gemeindegutsagrargemeinschaften (von ursprünglich 53!), weshalb mit weiteren Realisierungen aus dem Bereich der Gemeindegutsagrargemeinschaften in den nächsten Jahren gerechnet werden kann.

Darüber hinaus unternimmt die Marktgemeinde Matriei in Osttirol aber auch alle Anstrengungen, dass die nachweislich gute wirtschaftliche Entwicklung anhält, welche in den vergangenen Jahren bekanntlich durch zahlreiche betriebliche Investitionen im Gemeindegebiet geprägt war und die zu entsprechenden Mehreinnahmen im Bereich der Gemeindeabgaben (Kommunalsteuer und Erschließungsbeiträge nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) sowie erhöhten Einnahmen im Bereich der Anschluss- und Benützungsgebühren im Wasser- und Abwasserbereich geführt haben.

Im Jahre 2017 sind in diesem Zusammenhang alleine zwei neue Diskontmärkte (Hofer/Lidl) geplant (Flächenwidmung wurde in der GR.-Sitzung vom 15.09.2016 beschlossen), welche bislang nicht geplante Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen von jeweils rd. **Euro 201.395,--** bzw. **Euro 221.648,--** (siehe **Anlagen 14 und 15**) erwarten lassen. (Auch diese werden aber im vorliegenden Sanierungskonzept vorerst – aus Vorsichtsgründen – nicht angesetzt.)

Darüber hinaus wird es noch im laufenden Haushaltsjahr zu weiteren Mittelzuflüssen kommen, welche gleichfalls einen positiven Effekt auf die Liquiditätssituation haben werden.

Wie bekannt, basiert das, vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matriei in Osttirol zuletzt in seiner **Sitzung vom 30.10.2015** beschlossene und auch der Gemeindeaufsichtsbehörde vorliegende **Abdeckungskonzept** (gerichtlich beeidetes Sachverständigengutachten der Fa. Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH aus Klagenfurt vom 30.10.2015) auf einer Vielzahl von Maßnahmen, die die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung im Bereich der jährlichen, laufenden Gebarung der Marktgemeinde Matriei in Osttirol kurz-, mittel- und längerfristig nachhaltig positiv beeinflussen werden.

Die gegenständlichen Maßnahmen wurden zum Teil bereits umgesetzt (etwa ausgabenseitige Optimierungen und Einsparungen in den vorangegangenen Jahren), befinden sich mitten in ihrer Umsetzung (z.B. die, vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol in Zusammenhang mit den Gemeindegutsagrargemeinschaften „Schildalpe“ und „Seblas-Klausen“ beschlossenen Grundtransaktionen) oder stellen Einsparungspotentiale auch in den nächsten Jahren dar. Dazu wurde der Gemeindeaufsicht bei der BH Lienz auch eine eigene Stellungnahme übermittelt (zum Thema Abdeckungskonzept).

Die Marktgemeinde Matri ist heuer – wie bereits erwähnt - auch erstmals mit dem Umstand konfrontiert, dass für laufende a.o.-Vorhaben bislang lediglich eine Bedarfszuweisung in Höhe von Euro 30.000,-- für „Wildbach- und Lawinenverbauungen“, eine Bedarfszuweisung in Höhe von Euro 55.570,-- für den Ausgleich des Gebührenhaushaltes „Kanal“ sowie Euro 8.000,-- für die Anschaffung eines Kommandofahrzeuges für die FF Matri in Osttirol geflossen sind.

Im jahrzehntelangen Vergleich dazu hat die Marktgemeinde Matri in Osttirol (als flächenmäßig zweitgrößte Gemeinde Tirols) in den vergangenen Jahren regelmäßig Bedarfszuweisungen aus dem GAF für die vorangeführten Basisinfrastrukturbereiche (nicht etwa für nicht notwendige Vorhaben) in einer Größenordnung von rd. Euro 600.000,-- bis Euro 650.000,-- p.a. erhalten.

Im Vergleich der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 ergibt sich bislang folgendes Bild:

Verwendungszweck:	2014		2015		2016		Status Tirol Portal:
	beantragt:	genehmigt:	beantragt:	genehmigt:	beantragt:	genehmigt:	
Regionales Schulzentrum Matri in Osttirol (regional):	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00		BDZW-Antrag - Gemeindeabteilung
Wildbach und Lawinenverbauungen (Gemeinde):	200.000,00	125.000,00	150.000,00	75.000,00	150.000,00	30.000,00	BDZW-Antrag - Zugesagt
Neubauten und Instandhaltung von Güterwegen (Gemeinde):	200.000,00	137.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	0,00	BDZW-Antrag - Abgelehnt
Gemeindestraßen (Gemeinde):			100.000,00		100.000,00	0,00	BDZW-Antrag - Abgelehnt
Wasserversorgungsanlage/WVA-BA06 (Gemeinde):	200.000,00	100.000,00	150.000,00	100.000,00	150.000,00	0,00	BDZW-Antrag - Abgelehnt
Gesamt:	900.000,00	662.000,00	900.000,00	675.000,00	900.000,00	30.000,00	

Für das Haushaltsjahr 2016 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Verwendungszweck:	2016		
	beantragt:	genehmigt:	Status Tirol Portal:
Regionales Schulzentrum Matrei in Osttirol (regional):	300.000,00		BDZW-Antrag - Gemeindeabteilung
Wildbach und Lawinenverbauungen (Gemeinde):	150.000,00	30.000,00	BDZW-Antrag - Zugesagt
Neubauten und Instandhaltung von Güterwegen (Gemeinde):	200.000,00	0,00	BDZW-Antrag - Abgelehnt
Gemeindestraßen (Gemeinde):	100.000,00	0,00	BDZW-Antrag - Abgelehnt
Wasserversorgungsanlage/WVA-BA06 (Gemeinde):	150.000,00	0,00	BDZW-Antrag - Abgelehnt
Gesamt:	900.000,00	30.000,00	

Die Kassenbestandentwicklung 2016 wird – in Ergänzung der, im Schreiben vom 01.07.2016 angeführten Tabelle - bekannt gegeben:

Abschlüsse:	Kontostand:	Anmerkungen:
Jänner 2016	- 1.963.211,63	
Februar 2016	- 1.960.795,64	
März 2016	- 1.901.454,42	Ohne Raiffeisenbank Matrei gemeldet, da für diese abG gemäß Schreiben BH Lienz vom 13.03.2016, LZ-G-GEN-247/18/16-2016 vorlag (im Schreiben ATLR mit "nicht übermittelt" ausgewiesen).
April 2016	- 1.986.516,34	Ohne Raiffeisenbank Matrei gemeldet, da für diese abG gemäß Schreiben BH Lienz vom 13.03.2016, LZ-G-GEN-247/18/16-2016 vorlag (im Schreiben ATLR mit "nicht übermittelt" ausgewiesen).
Mai 2016	- 2.409.836,82	
Juni 2016	- 1.994.644,01	Ohne Raiffeisenbank Matrei gemeldet, da für diese abG vorlag (Aufstellung ATLR umfasst nur Jänner bis Mai 2016)
Juli 2016	- 2.439.935,59	
August 2016	- 2.299.647,80	

Ad Rückstände für Sozialbeiträge:

Auf das Schreiben (auszugsweiser Text im Folgenden kursiv abgedruckt) der Marktgemeinde Matrei vom 04.08.2016, Zahl 411/2016, an den Vorstand der Abteilung Soziales beim Amt der Tiroler Landesregierung, Herrn HR Dr. Johann Wiedemair, wird verwiesen (**Anlage 16**):

„... Ich darf dazu im Auftrag unseres Bürgermeisters umgehend Stellung nehmen und höflich in aller Förmlichkeit um Genehmigung einer Ratenzahlungsabwicklung wie folgt ersuchen:

Gemäß Ihrem eingangs angeführten Schreiben, schuldet die Marktgemeinde Matrei in Osttirol dem Land Tirol aus dem Titel „Sozialbeiträge“ einen Betrag von aktuell Euro 1.027.331,56.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass der offene Saldo gemäß Buchhaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol geringfügig davon abweicht, nämlich Euro 1.029.384,72 beträgt und sich wie folgt zusammensetzt:

Vorschreibungen für die Quartale I/2015 (Rest) bis IV/2015:	Euro	627.384,72
Vorschreibung für das Quartal I/2016:	Euro	201.000,00
Vorschreibung für das Quartal II/2016:	Euro	201.000,00

Für die beiden vorangeführten Beträge von Euro 627.384,72 und Euro 201.000,-- (Quartal I/2016, gesamt sohin Euro 828.384,72, für welche bereits bisher eine Ratenzahlungsvereinbarung bestanden hat, ersuchen wir – **nunmehr noch einmal formell mit einem neuen Vorschlag „zur pünktlichen Absicherung der Zahlungen betreffend Sozialbeiträge“ um Gewährung einer Ratenzahlung dergestalt, dass dieser Betrag in Form von gleichbleibenden monatlichen Beträgen**, beginnend mit der Abrechnung der Abgabenertragsanteile (AEA) für den Monat Oktober 2016 (Auszahlung im Monat November 2016) bis zur Abrechnung September 2017 (Auszahlung im Oktober 2017) **seitens des Landes Tirol von den AEA einbehalten wird, womit dieser Rückstand zur Gänze abgedeckt wäre.**

Mit einer solchen **Abwicklung durch Einbehalt, womit sich die Marktgemeinde Matrei in Osttirol schon jetzt ausdrücklich einverstanden erklärt**, wäre eine pünktliche, monatliche Bezahlung der ausstehenden Beiträge gewährleistet, zumal die Abbuchung von den monatlichen AEA dann ja in der direkten Einflussosphäre des Landes Tirol liegt ...

Uns ist bekannt, dass sich auch andere Tiroler Gemeinden zunehmend „schwer tun“, diverse Transferbeiträge überhaupt oder zumindest pünktlich zu bezahlen: Wir wissen auch, dass seitens der Sozialabteilung sogar Stundungen und jedenfalls Ratenzahlungen immer wieder gewährt werden und es in Einzelfällen sogar Bedarfszuweisungen dazu gibt. Im sensiblen Gefüge der Transferzahlungen zwischen Gemeinden und Land hoffen daher auch wir auf bestmögliches Verständnis im Sinne einer gewissen „Gleichbehandlung“.

... In diesem Zusammenhang wurde seitens der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol mehrere Male um Ratenzahlungen ersucht, welche seitens der Abteilung Soziales, insbesondere auch in Anbetracht des Umstandes, dass bei der Marktgemeinde Matrei in Osttirol die grundsätzliche Zahlungswilligkeit stets gegeben war und ist, auch gewährt wurden ...“

Ad Schuldendienstnachweis gemäß JR 2015:

Auf die ausführliche Stellungnahme vom 30.06.2016, Zahl: 000-1/MR/2016, zum Schreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 13.05.2016, Zahl: LZ-G-RA-208/18/1-2016 (Feststellungen zum Rechnungsabschluss 2015, Entwicklung Girokontenüberziehung – Ersuchen um Stellungnahme) wird verwiesen und wiederholt:

....Ad 1.6.:

Auch hiezu wollen wir gerne die Erklärung liefern: Die, von Ihnen korrekt festgestellten Abweichungen beim Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) zwischen dem Haushaltsquerschnitt einerseits und dem Schuldendienstnachweise andererseits, resultieren aus dem – auch der Gemeindeaufsichtsbehörde bekannten – Umstand, dass es bei einem Teil der Darlehen zu einer kurzfristigen, temporären Aussetzung der Kapitalraten bei Bankdarlehen bzw. Annuitäten bei WLF-Darlehen gekommen ist:

Die, von dieser Maßnahme umfassten Darlehen, haben sich ursprünglich auf die Bankinstitute Austrian Anadi Bank AG, DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Raiffeisenbank Matrie in Osttirol und UniCredit Bank Austria AG sowie WLF-Tirol bezogen, wobei die diesbezüglichen Zahlungen an die Austrian Anadi Bank AG und an den WLF-Tirol jedoch - in voller Höhe Jahresrechnungswirksam - 2015 verbucht wurden. Die Verbuchung erfolgte im Haushalt und nicht im Wege des Schuldendienstes, was buchungstechnisch gar nicht möglich gewesen wäre: Dieser Buchungsvorgang hat zu den ausgewiesenen Differenzen geführt, wobei es hinsichtlich der Abweichung bei den Zinsen auch noch zu berücksichtigen gilt, dass im Schuldendienstnachweis auch die, ausschließlich über das Konto „9020/34 – Kontokorrent“ zu verbuchenden Kontokorrentzinsen enthalten sind.

Ad 1.7.:

Wie in den Jahren 2009, 2010 (je 8 Darlehen), 2011 und 2012 (je nur mehr 2 Darlehen), hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol in einer Sitzung vom 30.12.2015 unter Tagesordnungspunkt 21) - Temporäre Kapitalaussetzungen bei Austrian Anadi Bank AG, Public Finance, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Südtiroler Platz 9, 9900 Lienz, Raiffeisenbank Matrie in Osttirol, Rauterplatz 4, 9971 Matrie in Osttirol, UniCredit Bank Austria AG, Public Sector, Schottengasse 6-8, 1010 Wien – eine kurzfristige, temporäre Kapitalaussetzung bei den vorangeführten Bankinstituten **unter Aufrechterhaltung aller bisherigen Laufzeiten, Konditionen und Parameter jeweils bis 28.02.2016, beschlossen: Dafür ist – unserer Rechtsansicht nach – keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.** Ansonsten ersuchen wir höflich um eine bescheidmäßige Anweisung.

Wie schon in der Vergangenheit, beispielsweise im Rechnungsjahr 2011, wurde diese Maßnahme unter Berücksichtigung der damit natürlich verbundenen Konsequenz, dass ein Teil dieser Kapitalleistungen im Folgejahr zu leisten ist, wiederum als reine (“kaufmännische“) Vorsichtsmaßnahme beschlossen:

So mussten im Rechnungsjahr 2011 die ursprünglich beschlossenen Tilgungsaussetzungen im Endeffekt tatsächlich zum allergrößten Teil (entgegen den, im VA beschlossenen) nicht mehr in Anspruch genommen werden, was damals zu dem bekannten Ergebnis führte, dass die Schuldentilgung 2011 - entgegen dem Budgetansatz von Euro 280.400,-- - tatsächlich bei Euro 800.295,49 lag!

Auch bei der, vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie in Osttirol in seiner Sitzung vom 30.12.2015 beschlossenen budgetären Einzelmaßnahme, durch die es selbstverständlich zu keinerlei Änderungen bei den betreffenden Darlehensverträgen gekommen ist/kommt, war es so, dass rd. 45 % des, vom vorangeführten Gemeinderatsbeschlusses umfassten Darlehensvolumen noch voll Jahresrechnungswirksam 2015 verbucht und beglichen wurden: Dies betrifft konkret Darlehen bei der Austrian Anadi Bank AG und beim WLF-Tirol in Höhe

von gesamt Euro 279.638,09, wobei im letzteren Fall die Annuität, also Kapital und Zinsen, umfasst waren. Die Gesamtbetrag der, vom vorangeführten Gemeinderatsbeschluss umfassten Darlehen beträgt Euro 645.093,78.

Eine Darstellung der betreffenden Darlehen im Schuldendienst 2015 war aus verrechnungstechnischen und buchhalterischen Gründen nicht möglich. Alle 2015 geleisteten Annuitätzahlungen (Tilgung und Zinsen) wurden aber selbstverständlich wiederum vollinhaltlich im Haushaltsquerschnitt dargestellt, so dass es auch diesbezüglich zu keiner verfälschenden Darstellung der Finanzlage gekommen ist...“

In Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen wird der Sachverhalt noch einmal zusammengefasst:

	Überblick Darlehen					
			von temporärer Tilgungsaussetzung umfasst		Voll in JR 2015 und im Verschuldungsgrad enthalten:	
Darlehensgeber:	lt. SD-Nachweis *)	tatsächlich**)	lt. SD-Nachweis	tatsächlich	lt. SD-Nachweis	tatsächlich
Austrian Anadi Bank AG	18	2	18	2	18	2
UniCredit Bank Austria AG	20	2	20	2		
Lienzer Sparkasse	14	7			14	7
Raiffeisenbank Matrei in Osttirol	9	7	9	7		
WLF Tirol	30	30			30	30
Kommunalkredit AG	1	1			1	1
Hypo Steiermark	1	1			1	1
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	3	3	3	3		
gesamt:	96	53	50	14	64	41

SD = Schuldendienst

Anmerkungen:

- *) Diese Zahlen entsprechen der Anzahl von Darlehen, wie diese im Schuldendienstnachweis im Einzelnen angeführt sind.
- ***) Diese Zahlen entsprechen den tatsächlichen Darlehen (respektive Darlehensurkunden) bei diversen Banken (am Beispiel „Austrian Anadi Bank AG“ bedeutet dies, dass tatsächlich nur 2 Bankdarlehen existieren, welche im Schuldendienstnachweis aber auf insgesamt 18 „Einzelpositionen“ aufgeteilt werden müssen, zumal diese – entsprechend ihres ursprünglichen Verwendungszweckes – unterschiedlichsten Haushaltspositionen zuzuordnen sind.

Von den temporär ausgesetzten Darlehen (gemäß GR.-Beschluss vom 30.12.2015) wurden die Darlehen bei Austrian Anadi Bank AG und die WLF-Darlehen zur Gänze voll JR-rechnungswirksam in die Jahresrechnung 2015 eingebucht (über Haushalt!) und sind diese auch voll in die Berechnung des Verschuldungsgrades eingeflossen. Diese Darlehen scheinen jedoch nicht im Schuldendienstnachweis auf, zumal eine solche „Buchung über Darlehen“ buchungstechnisch (gar) nicht möglich ist. Sie wurden aber voll über den Haushalt als laufender Schuldendienst eingebucht!

Fazit:

Die Feststellungen der Gemeindeaufsichtsbehörde BH Lienz im Schreiben vom 13.05.2016, GZl.: LZ-G-RA-208/18/1-2016 (betreffend "Feststellungen zu JR 2015 ..."), welche gleichlautend auch im Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Gemeinden, vom 01.07.2016, GZl.: Gem-G-70717/37-2016, sowie in der Entscheidung des LVwG Tirol vom 16.08.2016, zu GZl.: LVwG-2016/23/1277-16, LVwG-2016-/23/1278-16 und LVwG-2016/23/1279-16, übernommen wurden, wonach "gemäß Schuldendienstnachweis im RA 2015 ... bei den 90 ausgewiesenen Darlehen ..."

- bei 50 Darlehen lediglich die Zinsen mit € 213.120,47 (ohne Tilgung) bezahlt bzw.
- bei 29 Darlehen lediglich die Zinsen sowie die 1/2 Tilgung mit € 69.052,29 bezahlt und
- bei 11 Darlehen die Zinsen sowie die Tilgung mit € 300.674,04 bezahlt

worden wären, geben nicht den, von der Marktgemeinde Matri in Osttirol tatsächlich geleisteten und JR-wirksam für 2015 verbuchten Schuldendienst in vollem Umfang wieder:

Richtig ist - wie die vorangeführte Übersicht zeigt -, dass der Schuldendienstnachweis gemäß Rechnungsabschluss 2015 gesamt 96 "Einzeldarlehen" bzw. Positionen aufweist (ohne Kontokorrent - Konto-Nummer 9020/34). Dies entspricht exakt 53 Darlehen, wovon alleine 30 Darlehen WLF-Darlehen darstellen und 23 „echte“ Bankdarlehen.

Von den vorerwähnten 50 Darlehen (lt. Schuldendienstnachweis) sind gesamt 18 Darlehen bei Austrian Anadi Bank AG „in Abzug“ zu bringen, da diese voll JR- und Verschuldungsgradwirksam in der Jahresrechnung 2015 enthalten sind: Somit sind es richtigerweise nur 32 Darlehen, bei welchen eine temporäre Tilgungsaussetzung vorgenommen wurde.

In zweifacher Hinsicht nicht richtig ist die Feststellung, dass "bei 29 Darlehen lediglich die Zinsen sowie die 1/2 Tilgung ... bezahlt" worden wäre ...:

Zum einen handelt es sich bei dieser Gruppe um WLF-Darlehen des Landes Tirol, wovon gesamt 30 an der Zahl aufgenommen worden sind (pro Jahr und WVA- oder ABA-Vorhaben darf ja bekanntlich nur ein WLF-Darlehen aufgenommen werden, was auch die hohe Anzahl im Falle Matri erklärt). Zum anderen wurden diese Darlehen - analog zu den Darlehen bei der Austrian Anadi Bank AG - gleichfalls allesamt in vollem Umfang JR.- und Verschuldungsgradwirksam für das Rechnungsjahr 2015 verbucht: Die ersten Tranchen sind

im Schuldendienstnachweis dokumentiert, die zweiten Tranchen wurden über den Haushalt gebucht, zumal eine Buchung über Darlehen - wie bereits erwähnt - aus buchungstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Aktueller Stand - betreffend temporäre Aussetzungen JR 2015:

Von den, temporär ausgesetzten Darlehen (Austrian Anadi Bank AG, Raiffeisenbank Matriei und DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG.) wurden die 2015 ausgesetzten Darlehen bei Austrian Anadi Bank AG und Raiffeisenbank Matriei in Osttirol beglichen.

Bei der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von Euro 163.352,10 (wobei die Annuitäten zum 30.06.2016 voll bezahlt wurden) und bei DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG. in Höhe von Euro 71.736,61 (auch hier wurden die Annuitäten per 30.06.2016 voll bezahlt) erfolgt/e eine Abdeckung in Zusammenhang mit der – bei diesen beiden Instituten vorgesehenen, vollständigen Abdeckung der Girokonten.

Auch bei der Raiffeisenbank Matriei sollte das Girokonto bis 31.10.2016 abgedeckt bzw. soll (in Zusammenhang mit den nun nachweisbaren Neuerungen eines „schlüssigen Abdeckungskonzeptes“ **neu**) um einen Kontokorrentkredit im Rahmen der TGO-Ermächtigung angesucht werden (GR.-Beschluss vom 15.09.2016).

Aktueller Stand betreffend Annuitäten per 30.06.2016:

Offen waren per 30.06.2016 noch die Annuitäten bei der Raiffeisenbank Matriei in Höhe von Euro 85.384,--, welche im Zuge der Abdeckung des dortigen Girokontos bezahlt werden.

Somit ergibt sich hinsichtlich des Schuldendienstes der Marktgemeinde Matrei in Osttirol folgendes Bild:

Laufender Schuldendienst gemäß JR 2015:

Schuldzinsen lt. JR 2015 - KZ 39:	283.560,71
Laufende Schuldentilgung lt. JR 2015 - KZ 40:	601.243,02
Schuldendienst gesamt lt. JR 2015:	884.803,73

Temporäre Tilgungsaussetzungen - nicht in JR 2015 verbucht, da Tilgung in JR 2016:

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG.:	71.736,61
Raiffeisenbank Matrei in Osttirol:	126.860,56
UniCredit Bank Austria AG:	163.352,10
gesamt:	361.949,27

Schuldendienst lt. JR 2015 plus temporäre Tilgungsaussetzungen gesamt:	1.246.753,00
---	---------------------

Dies bedeutet für die Ermittlung der Finanzlage folgendes:

Ermittlung der Finanzlage - Marktgemeinde Matrei in Osttirol:	JR 2013:	JR 2014:	JR 2015:	JR 2013- JR 2015
Summe fortdauernde Einnahmen:	12.514.335,16	12.126.686,69	12.575.252,86	
Summe fortdauernde Ausgaben (ohne Schuldendienst):	10.986.392,27	10.679.459,44	10.622.207,42	
Bruttoergebnis fortdauernde Gebarung:	1.527.942,89	1.447.227,25	1.953.045,44	1.642.738,53

Ermittlung der Finanzlage - Betrachtung BH Lienz/LVwG:	JR 2013:	JR 2014:	JR 2015:	JR 2013- JR 2015
Summe fortdauernde Einnahmen:	12.514.335,16	12.126.686,69	12.575.252,86	
BZ Gebührenhaushalt "Kanal"	- 40.050,00	- 108.200,00	- 182.900,00	
Hotel Goldried	- 390.000,00			
MAZ	- 300.000,00			
Besitzfestigung Agrargemeinschaften			- 720.000,00	
Summe fortdauernde Einnahmen:	11.784.285,16	12.018.486,69	11.672.352,86	
Summe fortdauernde Ausgaben (ohne Schuldendienst):	10.986.392,27	10.679.459,44	10.622.207,42	
Zinsen für Kontokorrent	- 89.500,00	- 79.100,00	- 88.200,00	
Summe fortdauernde Ausgaben (ohne Schuldendienst):	10.896.892,27	10.600.359,44	10.534.007,42	
Bruttoergebnis fortdauernde Gebarung:	887.392,89	1.418.127,25	1.138.345,44	1.147.955,19
Bruttoergebnis fortdauernde Gebarung - korrigiert unter Berücksichtigung MAZ als laufende Mietvorauszahlung - korrigiert:	1.187.392,89	1.418.127,25	1.138.345,44	1.247.955,19

Jährlicher Schuldendienst lt. LVwG:			1.320.100,00	
Jährlicher negativer Nettoüberschuss lt. LVwG:			- 181.754,56	

Jährlicher Schuldendienst lt. JR 2015 zuzüglich temporäre Tilgungsaussetzungen 2015, welche in JR 2016 verbucht werden und zur Gänze durch JR.-Überschuss 2015 bedeckt sind:			1.246.753,00	
---	--	--	---------------------	--

Dies bedeutet, dass der Schuldendienst der Marktgemeinde Matri in Osttirol 2015 durch das durchschnittliche Bruttoergebnis 2013-2015 gedeckt ist.

Neuerungen, die die Beurteilungsgrundlage vollkommen ändern:

Matreier Tauernstadion:

Die frühere Immocon Gamma Leasinggesellschaft m.b.H., nunmehr VB Real Estate Leasing Gamma GmbH, hat im Jahre 2004 mit der Marktgemeinde Matri in Osttirol (als Liegenschaftseigentümerin der Gp. 604/6 im bisherigen Gesamtausmaß von 22.017 m²) - auf Basis Baurechtsvertrag sowie Leasingvertrag - gemeinsam mit der Marktgemeinde Matri das Projekt „Neubau Matreier Tauernstadion“ realisiert. In der Zwischenzeit wurde die rechtliche Abspaltung der ÖVAG vollzogen und befindet sich die VB Real Estate Leasing Gamma GmbH derzeit in Abwicklung. Aufgrund dieser Abwicklungsthematik wurde der Marktgemeinde Matri in Osttirol seitens der VB Real Estate Leasing Gamma GmbH bereits im Oktober 2015 angeboten, das Leasingobjekt entweder selbst abzulösen, oder aber bei der Findung einer Alternativfinanzierung, respektive eines neuen Finanzierungspartners (Investors) behilflich zu sein.

Dieses Angebot wurde mit nachstehend wiedergegebenem Schreiben der VB Real Estate Gamma GmbH vom 19.08.2016 aktualisiert.



VB Real Estate Leasing Gamma GmbH
 1030 Wien, Purggasse 2
 Tel: +43 (0) 312 40-2636, Fax +43 (0) 312 40-2637
 mail@vb-real-estate.com, www.vb-real-estate.com

SWIFT-Code: VBREAWW
 IBAN: AT12120001411140509
 Handelsgericht Wien, FN 3005494 UID: A7U50060955

Per Email

An

Marktgemeinde Matrei in Osttirol

z.Hd. Frau Vizebürgermeisterin Elisabeth Mattersberger

Mag. Herwig Schweighofer
 Herwig.schweighofer@vb-real-estate.com

DW 3917

19.03.2016

Betreff: Leasingobjekt Matrei

Sehr geehrte Frau Vizebürgermeisterin Elisabeth Mattersberger!

Mit 4. Juli 2015 wurde die Abspaltung der ÖVAG in die immigon portfolioabbau ag vollzogen. Die immigon portfolioabbau ag wird als Abbaugesellschaft gem § 162 iVm § 84 Abs 1 BaSAG (Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken) betrieben und unterliegt den Regelungen des BaSAG. Zweck ist der werterhaltende Abbau ua des Immobilienleasingportfolios.

Aus diesem Grund können wir Ihnen - vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien - wie folgt den vorzeitigen Kauf unseres Leasingobjektes anbieten:

Vorzeitiger Ankauf des Leasingobjektes zum per Übergabe aushaftenden Barwert (= offenes Obligo).

Nachfolgend die Aufstellung der unverbindlichen Gesamtkaufpreise für den Kaufgegenstand per 31.10. sowie 31.12.2016:

	Kaufpreis inkl. USt. zum 31.10.2016	Kaufpreis inkl. USt. zum 31.12.2016
Kabinen und Tribünengebäude mit Restaurant	1.277.563,84	1.272.139,30
Sportanlage	155.541,36	152.855,84
Baurecht/Erschließungskosten	23.514,91	22.441,85
Bruttokaufpreis gesamt (inkl. USt.)	1.456.620,11	1.447.436,99
Cashflow (nach Abzug Kautions an Gemeinde)	921.940,11	905.630,98

Zivilrechtlich handelt es sich um einen einheitlichen Kaufgegenstand, nämlich das Baurecht EZ 800 Katastralgemeinde 85104 Matrei in Osttirol Markt, samt dem darauf errichteten Bauwerk als Zugehör des Baurechts, bestehend aus Kabinen und Tribünengebäude mit Restaurant, Arztpraxis (MAZ) und Sportanlage (im Folgenden auch „Kaufgegenstand“ genannt).

Aus steuerlicher Sicht ist der Kaufgegenstand hingegen wie folgt aufzugliedern:

- Kabinen und Tribünengebäude mit Restaurant (kann ohne USt. verkauft werden, da Immobilie);
- Sportanlage (zur Gänze Außenanlage ist zzgl. 20% USt. zu verkaufen);
- Arztpraxis MAZ (kann ohne USt. verkauft werden, da Immobilie);
- Erschließungen für das Grundstück/Baurecht (können ohne USt. verkauft werden, da Immobilie).

Gemäß uns bekanntem Vertrag vom 25.01.2016 hat die Marktgemeinde Matrei in Osttirol („Marktgemeinde Matrei“) die Absicht erklärt, den mit der VB Real Estate Leasing Gamma GmbH, FN 108649 d, abgeschlossenen Baurechts- und Leasingvertrag ehestmöglich aufzulösen, das Eigentum am Leasinggegenstand (Sportanlage Matreier Tauernstadion samt Med-Sport-Galerie) zu erwerben, Wohnungseigentum zu begründen und die Wohnungseigentumseinheit Top 2 (Med-Sport-Galerie) an MAZ Ärztehaus-Vermietung GmbH & Co KG, FN 252105 v, zu veräußern. Die Marktgemeinde Matrei hat der MAZ die Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums gegeben und sich verpflichtet, die erhaltene Untermietzinsvorauszahlung in Höhe von € 250.000,-- auf den Kaufpreis anzurechnen, wobei

für den Erwerb des Wohnungseigentums vereinbarungsgemäß nur noch ein restlicher Kaufpreisbetrag von pauschal € 100,- von der Erwerberin zu leisten ist.

Wir haben mit Zustimmungserklärung vom 30.12.2015 der Einräumung von Wohnungseigentum und der Untermietzinsvorauszahlung bis 31.12.2049 in EZ 784 jeweils zugunsten MAZ Ärztehaus-Vermietung GmbH & CoKG zugestimmt.

Die grundbücherliche Sicherstellung in EZ 784 erfolgte im Range nach dem Baurecht CLNr. 1b und dem, zu deren Gunsten eingetragenen Vorkaufsrecht CLNr. 2a und nach den zugunsten der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG eingetragenen Dienstbarkeiten CLNR. 3a und 4a.

Nunmehr sollen der mit VB-Real Estate Leasing Gamma GmbH, FN 108649 d, abgeschlossene Baurechts- und Leasingvertrag sowie das Andienungsrecht vorzeitig aufgelöst werden und soll das Eigentum am Kaufgegenstand an einen möglichen Drittkäufer übertragen werden. Zugleich beabsichtigt die Marktgemeinde Matrei – wie uns seitens der Gemeinde mitgeteilt wurde -, die Baurechtsliegenschaft EZ 800, KG 85104 Matrei i.O. an den Drittkäufer (nicht MAZ) zu veräußern, wobei der mögliche Ankauf der Baurechtsliegenschaft mit einem möglichen Drittkäufer (nicht MAZ) direkt zu klären und vertraglich zu regeln ist. Der dafür erforderliche Kaufpreis wurde – wie uns seitens der Gemeinde mitgeteilt wurde – von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zwischen Euro 50,00 und Euro 100,00 pro m² ermittelt, womit sich nach Mitteilung der Gemeinde ein Nettokaufpreis von mindestens Euro 1.000.000,00 für 20.000 m² (nach Abtrennung eines neuen, gemeinsamen Zufahrts- und Zugangskorridors beim Haupteingang) ergeben würde.

Damit die Marktgemeinde Matrei ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber MAZ nachkommen kann, ist sicherzustellen, dass der Drittkäufer auf dem Kaufgegenstand Wohnungseigentum begründet und die Wohnungseigentumseinheit Med-Sport-Galerie/TOP 2 (360/1622 Anteile) an MAZ Ärztehaus-Vermietung GmbH & CoKG, FN 252105v, zu den mit MAZ vereinbarten Konditionen veräußert. Wir halten fest, dass seitens VB-Real Estate Leasing Gamma GmbH lediglich die Bereitschaft zur Veräußerung des Kaufgegenstands als Einheit besteht, keinesfalls aber die Verpflichtung zur Begründung von Wohnungseigentum oder eine sonstige Verpflichtung gegenüber MAZ übernommen wird. Wir sind aber bereit, in dem Kaufvertrag mit dem Drittkäufer diesem die von der Gemeinde gegenüber MAZ übernommenen Verpflichtungen zu überbinden, sofern mit dem Drittkäufer diesbezüglich Einvernehmen besteht.

Dieses Angebot steht unter folgenden Vorbehalten:

- a) Genehmigung des Kaufs durch unsere Gremien
- b) Positive Compliance-Prüfung der Person des Drittkäufers
- c) Einigung über die Bestimmungen einer verbüchertungsfähigen Kaufvertragsurkunde
- d) Erteilung allfälliger erforderlicher behördlicher Genehmigungen

Der guten Ordnung halber möchten wir abschließend noch festhalten, dass wir aufgrund der derzeit laufenden Ausschreibung unseres Restleasingportfolios dieses Anbot bis **12. September 2016** befristen.

Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich jederzeit zur Verfügung

Mit besten Grüßen



VB Real Estate Services GmbH
Peregringasse 2, A-1090 Wien

In der GR.-Sitzung am 15.09.2016 wurde dazu – auf Basis TGO-konformer Ausschreibung der gegenständlichen Baurechtsliegenschaft (inklusive Grundanteil) - der Kaufvertrag zwischen der MFA-Matreier Freizeitanlagen GmbH & CoKG und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol betreffend die Veräußerung einer Teilfläche des, in EZ 784 Grundbuch 85104 Matrei i.O.-Markt einliegenden Grundstückes 604/6 im Ausmaß von 20.000 m² zum Preis von Euro 50,- pro m² beschlossen. Der daraus resultierende Gesamtpreis beträgt somit gesamt **Euro 1.000.000,-** und kann mit dem, aus diesem Grundverkauf resultierenden Verkaufserlös,

sodann eine (gänzliche) Abdeckung unseres Girokontos bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Zweigstelle Matrei in Osttirol, erfolgen.

Vereinbarungsgemäß wird die Marktgemeinde Matrei in Osttirol i.d.Z. auch ihre **Kaution** in Höhe von rd. **Euro 534.680,--** (auf Basis Abrechnung 31.10.2016) liquiditätserhöhend zurückerhalten.

Grundstücksverkauf im Bereich des Parkplatzes EUB „Goldried“:

In der GR.-Sitzung am 15.09.2016 wurde – wie bereits erwähnt - der Kaufvertrag zwischen der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol betreffend die Veräußerung einer Teilfläche des, in EZ 314 Grundbuch 85104 Matrei i.O.-Markt einliegenden Grundstückes 603/1 im Ausmaß von 3.794 m² sowie einer Teilfläche des, in EZ 168 GB 85104 Matrei i.O.-Markt, einliegenden Grundstückes 816 im Ausmass von 1.316 m², gesamt somit 5.510 m² zum Preis von Euro 75,-- pro m² beschlossen. Der daraus resultierende Gesamtkaufpreis beträgt somit **Euro 383.250,--**.

Grundstücksverkauf im Bereich des Heliports Matrei:

In der GR.-Sitzung am 15.09.2016 wurde – wie gleichfalls bereits erwähnt - der Kaufvertrag zwischen der HELI MOUNT GmbH und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol betreffend die Veräußerung des Grundstückes 830 im Ausmaß von 6.182 m² zum Preis von Euro 40,50 pro m² beschlossen. Der daraus resultierende Gesamtkaufpreis beträgt somit gesamt **Euro 250.371,--**.

Liegenschaftsverkauf im Bereich der Fraktion „Zedlach“:

Aufgrund entsprechender Anfragen in den letzten Jahren, hat die Marktgemeinde Matrei in Osttirol den Verkauf des ehemaligen Volksschulgebäudes in Zedlach (derzeitige Nutzung als Wohnung) ausgeschrieben, zumal aufgrund der demographischen und gesetzlichen Entwicklung (Kleinstkindergärten und Kleinschulen werden vom Land nicht mehr genehmigt) auch davon auszugehen war, dass in aller Zukunft weder der Kindergarten-, noch der Schulbetrieb in der Fraktion „Zedlach“ wieder aufgenommen werden kann.

In der GR.-Sitzung am 15.09.2016 wurde hiezue der Kaufvertrag zwischen Silvano Steiner, 9971 Moos 40/2, als Bestbieter und der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, betreffend die Liegenschaft EZ 151, GB 85103 Matrei i.O.-Land, zu deren Gutsbestand das Gst. 4471 im Ausmaß von 735 m² samt darauf bestehendem, früheren Volksschul- und Kindergartengebäude, gehört, beschlossen.

Der daraus resultierende Verkaufserlös beläuft sich auf **Euro 137.523,--**. Der Kaufpreis fließt in zwei, gleich hohen Raten zu je € 68.761,50, binnen 3 Tagen nach allseitiger grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung bzw. binnen 3 Tagen nach der Zustellung des Grundbuchbeschlusses. (Auf das, von Vize-Bgm.ⁱⁿ Elisabeth Mattersberger eingeholte, gerichtlich beeidete Sachverständigengutachten des früheren Lienzer Stadtbaumeisters, Arch. Mag.art Ing. Jörg Maier, wird verwiesen.)

Nebenbei / Exkurs:

Anhand des Beispiels des Liegenschaftsverkaufes im Bereich der Fraktion „Zedlach“ – einem erzielbaren Verkaufserlös von Euro 137.523,-- stünden im Nichtveräußerungsfall (noch nicht indexierte) laufende Ausgaben für die Gemeinde in Höhe von mindestens Euro 73.000,-- gegenüber (auf einen Zeitraum von 10 Jahren, noch ohne größere Reparaturen oder Sanierungen gerechnet).

Derartige Realisierungen von nicht betriebstechnisch notwendigem Vermögen können sich also durchaus positiv auf eine Gemeindegebarung (ein Konsolidierungskonzept) auswirken:

Betriebskosten (laufend) für ehemaliges VS-Gebäude in Zedlach:

	2015	2009	2010	2011
	ohne Schule	Schule		
Betriebskosten:				
Kaminkehrer	380,96	358,16	342,87	343,48
Brennstoffe (Holzeinkauf)		790,00	550,00	
Reinigung (Pauschale 2015)	500,00	3.452,56	3.776,67	1.801,93
Strom	3.748,23	1.587,90	2.552,55	2.425,44
Instandhaltung	500,00	193,98	396,14	122,19
Telekommunikation		1.015,30	1.226,24	1.024,92
Versicherung	200,37	325,96		
Öffentliche Abgaben - Grundsteuer	44,00	99,00	123,23	100,60
Gebäudewart (Anteil)	1.000,00	2.112,30	850,20	913,11
	6.373,56	9.935,16	9.817,90	6.731,67

zusätzlich ist Wegbeitrag an SI "Zedlach-Hintereg" zu leisten: 8,76 Anteile oder 5,47 %	929,90
--	---------------

derzeitige Belastung p.a. rd.: 7.300,00

Belastung auf 10 Jahre (nicht indexiert) rd.: 73.000,00

Hohe Reduktion der Leasingverpflichtungen:

Zu den haushaltsverbessernden Maßnahmen kommt noch eine hohe **Reduzierung der Leasingverpflichtungen um rd. Euro 921.000,--** (oder fast zwei Drittel), womit der **Stand** der Leasingverpflichtungen per **Jahresende 2016 (nur mehr) rd. Euro 590.000,--** (davon nur mehr rd. Euro 276.000,-- an Immobilienleasing) betragen wird.

Strukturelle Einsparungsvorschläge auf Basis verbindlich im Gemeinderat beschlossener Ausgabenreduktionen ab VA 2017:

Allgemeines:

Die Marktgemeinde Matri in Osttirol musste als flächenmäßig zweitgrößte Gemeinde Tirols in den vergangenen Jahren umfangreichste Aufgaben, insbesondere im gesetzlichen Basisinfrastrukturbereich erfüllen. Zu deren Finanzierung waren hohe finanzielle Mittel erforderlich, die sowohl aus dem laufenden Budget, als auch aus Fremdmitteln finanziert werden mussten.

Andererseits sieht sich die Marktgemeinde Matri in Osttirol mit ständig steigenden Ausgaben, insbesondere im Bereich der sogenannten „Transferzahlungen“, insbesondere im Gesundheits- und Sozialbereich an das Land sowie diverse Gemeindeverbände konfrontiert, welche zur Gänze außerhalb der unmittelbaren Einflusssphäre einer Gemeinde liegen: Teilweise stiegen diese Transferzahlungen um bis zu 30 - 40 % p.a. (z.B. Beitrag zum Tiroler Grundsicherungsgesetz/Privatrechtsbereich) und lagen/liegen diese damit oft weit über der Zuwachsdynamik bei den laufenden Einnahmen.

Trotz alledem war Matri in Osttirol nie eine sogenannte „Abgangsgemeinde“, unter welche gemäß Gemeindefinanzbericht des Landes Tirol über die Finanzlage der Gemeinden Tirols im Haushaltsjahr 2015 immerhin rund ein Viertel aller Osttiroler Gemeinden gefallen sind.

Haushaltskonsolidierung wird konsequent fortgesetzt:

Den vorangeführten Herausforderungen Rechnung tragend, hat die Marktgemeinde Matri in Osttirol bereits vor geraumer Zeit den Weg der Haushaltskonsolidierung eingeschlagen und versucht, in den vergangenen zwei Jahren ohne Netto-Neuverschuldung auskommen.

Dieser Weg soll – im Sinne einer Haushaltssicherung - auch in den kommenden Jahren konsequent fortgesetzt werden.

Ausgaben dürfen derzeit nur geleistet werden, zu denen die Gemeinde auch rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung unserer notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind. Freiwillige Leistungen (ohne vertragliche Grundlagen) sind generell zu hinterfragen.

Anlage 17 gibt einen Überblick über die, **in der GR.-Sitzung vom 15.09.2016 verbindlich beschlossenen Einsparungen/Ausgabenreduzierungen bzw. Einnahmenerhöhungen**, welche im VA 2017 **jedenfalls** eingeplant und **umgesetzt werden müssen**.

Es handelt sich dabei überwiegend um laufende, aber teilweise auch einmalige Ausgaben. Die **Ausgabenreduktion** (einmalig und laufend) beträgt rd. **Euro 260.000,--**, die Einnahmenerhöhungen (laufend) betragen rd. **Euro 40.000,--**, sodass von einer **Budgetverbesserung** von gesamt rd. **Euro 300.000,--** ausgegangen werden kann.

Laufende Kontrolle der Gemeindegebarung/Haushaltscontrolling:

Es erfolgt eine begleitende und laufende Kontrolle der Gemeindegebarung im Wege der, in der Gemeindeverwaltung implementierten Controlling-Instrumentarien (mit laufender Haushaltsüberwachung, Zuordnung von Budgetkontrollverantwortung tragenden Personen und mittelfristiger Finanzplanung). Eine laufende, betriebswirtschaftliche Beratung und Begleitung, z.B. bei Darlehensauschreibungen und Vergabeempfehlungen, erfolgt zudem durch die Fa. Quantum, Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH, 9020 Klagenfurt, vertreten durch Mag. Maria Bogensberger, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in den Bereichen „Gebühren- und Tarifikalkulation in der Ver- und Entsorgung“ sowie in der „Gebarungsprüfung für öffentliche Verwaltungen und Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie Controlling“.

Begleitende Maßnahmen der AB, monatliche Kontrollberichte (und dergleichen) werden nicht abgelehnt.

**Feststellungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck zu diversen
aufsichtsbehördlichen Vorhalten:**

Bürgermeister BR Dr. Andreas Köll wurde zwischenzeitlich voll rehabilitiert, was den Vorwurf der „Verschleierung und Verzerrung“ des Budgets bzw. der bewussten „Fehlbuchungen“ betrifft. Die StA Innsbruck hat in ihrer „Mitteilung der, der Einstellung zu Grunde gelegten Tatsachen und Erwägungen gem. § 194 Abs. 2 und 3 Z 2 StPO“ u.a. folgende Feststellungen getroffen:

Auf Grund eines in der Ausgabe vom 16.05.2015 erschienenen Artikels der Tiroler Tageszeitung über die prekäre finanzielle Lage der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, in welchem auch von einer „massiven Verzerrung bzw. Verschleierung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ der Marktgemeinde die Rede ist, wurde gegen Dr. Andreas Köll, Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und Mitglied des Bundesrates, ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 153, 302 StGB eingeleitet. In weiterer Folge übermittelte das Amt der Tiroler Landesregierung unter Hinweis auf § 78 Abs. 2 StPO den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Gebarungseinschau 2015 samt Aktenvermerken der Abteilung Justizariat mit Ausführungen zur allfälligen Verwirklichung der §§ 159, 302 StGB durch den Beschuldigten...

Neben dem Inhalt des eingeholten Aktes der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden mehrere von der Homepage der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (www.matrei-ost.tirol.gv.at) abrufbare Unterlagen ausgedruckt und zum Akt genommen, dabei handelt es sich um die Stellungnahme des Beschuldigten und des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zum Bericht über die Gebarungseinschau 2015 vom 17.08.2015, die an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, gerichtete Äußerung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vom 14.09.2015 sowie ein im Auftrag der Marktgemeinde Matrei in Osttirol erstelltes Abdeckungskonzept („Vertiefende Stellungnahme zur Entwicklung des Gemeindehaushaltes und der mittelfristigen Finanzplanung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, Stand 30.10.2015) der Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH...

...Vorauszuschicken ist weiters, dass ein inhaltlicher Zusammenhang mit einem Vorverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck besteht. Nachdem die dort (unter anderem) inkriminierte Aufnahme von die Grenze des § 84 Abs. 3 TGO übersteigende Kontokorrentkredite durch die Marktgemeinde Matrei in Osttirol in den Jahren 2013 auch im gegenständlichen Verfahren von Bedeutung ist, waren die dortigen Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen und wurde der Akt angeschlossen...

...Dazu kann zusammenfassend festgehalten werden, dass vor allem 2012 und 2013 nicht zuletzt aufgrund mehrerer Aufsichtsbeschwerden (der Opposition im Gemeinderat)

entsprechende Medienberichte, einer Empfehlung des Landesrechnungshofes und schließlich einer von der Bezirkshauptmannschaft Lienz durchgeführten Vollprüfung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (samt zahlreichen Anweisungen im Endbericht) umfangreiche Diskussionen über die Verschuldung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol sowie die Notwendigkeit und den Inhalt eines Sanierungskonzeptes geführt wurden. Ein derartiges Abdeckungskonzept, das insbesondere die Verringerung des Schuldendienstes und vor allem der Kontokorrentkredite zum Ziel hatte, wurde der Bezirkshauptmannschaft Lienz im Herbst 2013 vorgelegt...

...Nach den seinerzeitigen Ergebnissen (soweit hier von Relevanz) ist die Aufnahme von Kontokorrentkrediten gemäß § 84 Abs. 3 TGO nicht nur für außerordentliche Erfordernisse, sondern auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen möglich und vorgesehen, wobei die Möglichkeit der Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat zur Aufnahme von Kontokorrentkrediten im Gesamtbetrag eines Zehntels der jährlichen Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteilen nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre aber keine betragliche Begrenzung der zulässigen Kontokorrentkredite insgesamt darstellt. Weil – was unverändert unbestritten der Fall ist – die Aufnahme sämtlicher Kontokorrentkredite vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matrei in Osttirol beschlossen wurde, ist durch die erfolgte Kontokorrentkreditaufnahme selbst ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten nach wie vor ausgeschlossen...

...Die Bezirkshauptmannschaft Lienz führte im Februar 2015 eine Gebarungseinschau bei der Marktgemeinde Matrei in Osttirol durch, bei der insbesondere die Einhaltung des Abdeckungskonzeptes vom Oktober 2013 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vollprüfung 2012 und der damals erteilten Anweisungen überprüft wurde. Die Ergebnisse dieser Gebarungseinschau wurden in einem Bericht zusammengefasst, zum Gegenstand von Erörterungen einer allfälligen strafrechtlichen Relevanz mit dem Amt der Tiroler Landesregierung gemacht, in einer Sitzung mit dem gesamten Gemeinderat am 15.05.2015 präsentiert und dem Beschuldigten als Bürgermeister der Marktgemeinde Matrei in Osttirol am 18.05.2015 zur Stellungnahme übermittelt. Bereits vor Präsentation der Ergebnisse in der genannten Sitzung und Übermittlung des Berichtes an die Marktgemeinde Matrei in Osttirol erschienen mehrere Medienberichte (darunter auch der zur Einleitung dieses Verfahrens führende), welche Vorgangsweise vom Beschuldigten öffentlich überaus heftig kritisiert wurde...

Stellungnahme der Marktgemeinde Matrei in Osttirol:

Wie bereits eingangs ausgeführt, liegen die Stellungnahmen des Beschuldigten als Bürgermeister und des Gemeinderates der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zum Bericht über die Gebarungseinschau 2015 vom 17.08.2015, die an das Amt der Tiroler Landesregierung

gerichtete Äußerung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol vom 14.09.2015 sowie ein im Auftrag der Marktgemeinde Matrei in Osttirol erstelltes Abdeckungskonzept („Vertiefende Stellungnahme zur Entwicklung des Gemeindehaushaltes und der mittelfristigen Finanzplanung der Marktgemeinde Matrei in Osttirol“) der Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH vor...

...insbesondere wird angeprangert, dass der Bericht über die Gebarungseinschau ohne jede Rücksprache mit Verantwortlichen der Marktgemeinde Matrei in Osttirol verfasst und deren wesentlicher Inhalt noch vor Zustellung – und der hinsichtlich ihrer Zulässigkeit grundsätzlich in Frage gestellten Präsentation vor dem Gemeinderat – den Medien zugespielt worden sei. Insbesondere in der an das Amt der Tiroler Landesregierung gerichteten Äußerung werden zudem die Regelungen des Finanz-Verfassungsgesetzes sowie der Umfang der Transferleistungen der Gemeinden an die Länder kritisiert und zahlreiche diesbezügliche politische Forderungen aufgestellt. Darüber hinaus wird unter ausführlicher Rekurrerung auf die Besonderheiten der Marktgemeinde Matrei in Osttirol (räumliche Ausdehnung und damit verbundene besondere, großteils gesetzlich zwingend zu tragende Infrastrukturlasten) zu den im Bericht über die Gebarungseinschau enthaltenen Bemängelungen Stellung genommen und diesen entgegengetreten, welche Ausführungen – unter Beibehaltung der oben gewählten Gliederung – wie folgt zusammengefasst werden können:

...die nunmehr bemängelte Vorschreibung von Beiträgen und Gebühren an die ... GesmbH und die ... GmbH seien der Bezirkshauptmannschaft Lienz nicht zuletzt im Zusammenhang mit Korrespondenz wegen zahlreicher Aufsichtsbeschwerden seit Jahren bekannt, insbesondere der Abschluss diesbezüglicher privatrechtlicher Vereinbarungen sei trotz vielfacher Erörterung bisher nie bemängelt worden; die seinerzeitigen Anweisungen auf Stornierung der Forderungen in der Buchhaltung seien großteils noch vor Zustellung des Berichtes befolgt worden; zur Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses von privatrechtlichen Vereinbarungen über vorgezogene Kostenbeiträge vor Erlassung von Bescheiden werde auf eine eingeholte Gutachterliche Stellungnahme verwiesen; es gebe – wie der Bezirkshauptmannschaft Lienz ebenfalls aus mannigfachem Schriftverkehr bekannt – zwei Vorschreibungen von Entschädigungszahlungen an die TIWAG über jeweils € 320.000,-, sodass der Vorwurf der „rechtswidrigen Doppelverbuchung“ schlicht falsch sei; schließlich hätten die Einnahmerückstände von 2013 auf 2014 um 9 % sowie bis zum 30.06.2015 um weitere 27,1 % reduziert werden können...

... nach – auf Grund umfänglicher Korrespondenz der Bezirkshauptmannschaft Lienz wiederum hinlänglich bekannter und auch vom Tiroler Gemeindeverband und zuletzt durch eine gutachterliche Stellungnahme gestützter – Ansicht der Marktgemeinde Matrei in Osttirol seien die alljährlich für mehrere langjährige Vorhaben, nämlich das Schulzentrum, die

Güterwege, die Wildbach- und Lawinenverbauung und die Abwasserbeseitigungsanlagen gewährten Bedarfszuweisungen sehr wohl als laufende (fortdauernde) Einnahmen zu verbuchen...

...wie bei den einzelnen Punkten ausgeführt, habe die Marktgemeinde Matrei in Osttirol gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Lienz als Aufsichtsbehörde sämtliche Umstände anlässlich der in den Vorjahren erfolgten Prüfungen, der Ansuchen um Genehmigung von Darlehensverträgen und nicht zuletzt in zahlreichen Stellungnahmen zu Dienstaufsichtsbeschwerden stets offen gelegt, sodass der Vorwurf „systematischer Verzerrungen“ und „Verschleierung“ befremdlich anmute und zurückgewiesen werden müsse...

Würdigung:

....Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgermeisters – und somit des Beschuldigten – kommt auch nach § 161 Abs. 1 StGB nicht in Betracht, weil einerseits dieser kein leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3 StGB) ist und andererseits es sich bei einer Gemeinde um eine Gebietskörperschaft und somit gerade nicht um eine juristische Person (des Privatrechtes) handelt...

...Somit scheidet eine Verantwortlichkeit des Beschuldigten wegen „ 159 StGB von vorneherein aus. Inhaltlich ist zum geäußerten Verdacht dessen ungeachtet festzuhalten, dass zunächst nicht verkannt wird, welche Bedeutung der Unterscheidung – und korrekten Verbuchung – von fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der hier einschlägigen Regelungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zukommt; insbesondere stellt die für die Vergleichbarkeit und Leistungsfähigkeit von Gemeinden und wohl auch die Notwendigkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen maßgebliche Kennzahl des Verschuldungsgrades wesentlich auf diese Unterscheidung ab. Den vom Beschuldigten dazu ins Treffen geführten Umständen, nämlich dass mehrere von für mehrjährige und auf strukturelle Besonderheiten der Marktgemeinde Matrei in Osttirol zurückzuführende, überwiegend auch gesetzlich verpflichtend umzusetzende Vorhaben gewährte Bedarfszuweisungen über viele Jahre hinweg gewährt wurden und nahezu mit Gewissheit auch zukünftig werden, kann im hier interessierenden Zusammenhang zumindest prima facie eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Insbesondere trifft es aber zu, dass die Marktgemeinde Matrei in Osttirol in den letzten Jahren mehrfach von der Bezirkshauptmannschaft Lienz als Aufsichtsbehörde geprüft wurde und die hier in Rede stehenden Umstände auch im Zuge zahlreicher Aufsichtsbeschwerden thematisiert wurden, sodass der Vorwurf einer „Verschleierung“ der „tatsächlichen“ Verhältnisse im Sinne der den Buchungen zu Grunde liegenden Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Aufsichtsbehörde

nicht vollständig nachvollziehbar ist. Zu den nunmehr (auch insoweit treffen die Einwände des Beschuldigten zu, dass diese Praxis der Aufsichtsbehörde seit langem bekannt war oder sein konnte und nie beanstandet wurde) kritisierten privatrechtlichen Vereinbarungen über Kostenbeiträge und Gebühren ist festzuhalten, dass die Frage der Zulässigkeit für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit jedenfalls dahinstehen kann, die entsprechenden Beträge wurden jedenfalls vereinbart und konnten daher aus diesem Blickwinkel jedenfalls gebucht werden. Hinsichtlich der im Bericht zur Gebarungseinschau 2015 behaupteten „rechtswidrigen“ Doppelverbuchung einer Entschädigungszahlung an TIWAG dürfte letztlich ein Missverständnis der Prüfer vorliegen....

... Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen, in denen unter Berufung auf eine, wenngleich nachträglich eingeholte, gutachterliche Stellungnahme die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorgehensweise behauptet und begründet sowie weiters – durchwegs zutreffend – ins Treffen geführt wird, dass diese Praxis der Bezirkshauptmannschaft Lienz seit langem bekannt war (oder sein konnte) und nie beanstandet wurde, ist ein wissentlich befugnismisbräuchliches Unterlassen der Erlassung von Bescheiden jedoch jedenfalls bereits auszuschließen.

...Der Vollständigkeit halber – dieser Aspekt wurde von der Bezirkshauptmannschaft Lienz nicht angesprochen – ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass auch durch die Aufnahme oder gar die nicht dem vorgelegten Abdeckungskonzept entsprechende Rückführung von Kontokorrentkrediten (siehe dazu bereits Vor-Verfahren) sowie die im Bericht über die Gebarungseinschau umfassend kritisierte „Führung“ des Rechenwerkes (insbesondere Praxis der Einstufung der fortdauernden Einnahmen und einmaligen Ausgaben) der Gemeinde selbst schon mangels Vorliegen von Amtsgeschäften sowie angesichts der bestehenden langjährigen und gerade durch die vorliegenden Berichte und Stellungnahmen anschaulich dokumentierten Auffassungsunterschiede auch mangels wissentlichem Befugnismisbrauch ausscheiden...

...In Anbetracht der für zahlreiche durch (Kontokorrent-)Kredite finanzierte Vorhaben gewährten Bedarfszuweisungen und sonstigen Zuschüsse, die neben der allgemeinen Einschätzung einer Gemeinde für die Kreditwürdigkeit wohl ausschlaggebend sein dürften, ist es weder wahrscheinlich noch plausibel, dass für die Entscheidung über die Gewährung einzelner Kredite die hier in Rede stehenden Besonderheiten der Kameralistik und damit die danach errechnete Kennzahl des Verschuldungsgrades eine Bedeutung haben könnte...

Ergebnis und Nachtrag:

Auf Grund dieser Erwägungen wurde das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Andreas Köll wie oben ersichtlich gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO eingestellt.

Nach Abfertigung langte vom Amt der Tiroler Landesregierung ein Schreiben an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri in Osttirol mit dem Ersuchen um Berücksichtigung ein. Demnach wurde das von der Marktgemeinde Matri in Osttirol vorgelegte Sanierungskonzept bislang nicht eingehalten, weshalb die Aufsichtsbehörde erhebliche und ausführlich begründete Zweifel an diesem hegt. Daraus ergeben sich im Übrigen jedoch keine neuen oder sonst zu einer Änderung der Beurteilung oder zu weiteren Ermittlungen Anlass gebende Verdachtsmomente, sodass dieses Schreiben ohne weitere Veranlassung zum Akt genommen wurde....

Zu III. Bewertung

Die Beurteilungsgrundlage hat sich grundlegend geändert, sodass von einer Besorgnis und/oder Gefahr im Sinne § 126 TGO nicht auszugehen ist.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Matri in Osttirol ist selbstverständlich bereit, in einer mündlichen Anhörung - durchaus durch die (und vor den) Mitglieder(n) der Tiroler Landesregierung als Kollegialorgan – Aufklärungen zu erteilen und Rede und Antwort zu stehen.

Zielsetzung aller, von der Marktgemeinde Matri in Osttirol eingeleiteten und mit großem Engagement verfolgten Konsolidierungsmaßnahmen war und ist die nachhaltige Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes mit der damit verbundenen Reduzierung der Girokontenrahmen auf das Ermächtigungsniveau nach § 84 TGO.

Auf der Grundlage der Gesamtheit der vorangeführten Maßnahmen kann festgestellt werden, dass diese Zielsetzung erreicht werden und auch versichert werden kann, dass eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung - mit einmaligen und laufenden Effekten – erreicht wird.

Es muss aber berücksichtigt werden, dass die Marktgemeinde Matri in Osttirol als flächenmäßig zweitgrößte Gemeinde Tirols mit enormen Infrastrukturaufgaben im Bereich ihrer laufenden, außerordentlichen Vorhaben konfrontiert ist, welche ohne entsprechende Unterstützung und finanzielle Entlastung aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF) nicht zu bewältigen sind. Die Marktgemeinde Matri in Osttirol beantragt jedoch keine „Landeshilfe“, sondern versucht, sich „aus eigener Kraft“ zu helfen.

Einen zusammenfassenden Überblick über die, noch im laufenden Rechnungsjahr 2016 zu erwartenden Mittelzuflüsse - in Verbindung mit der geplanten Abdeckung der Girokonten - bietet die, als **Anlage 18** beigeschlossene Gesamtaufstellung.

Demnach kann – bei vorsichtigem Ansatz des Zeitpunktes der Mittelzuflüsse – noch im Jahre 2016 mit einem **tatsächlichen Mittelzufluss in einer Größenordnung von Euro 3.835.071,00** gerechnet werden.

Im gegenständlichen Abdeckungskonzept aus Vorsichtsgründen noch nicht angesetzt sind **(zusätzliche) Einnahmen** im 1. und 2. Quartal 2017 **in Höhe von Euro 1.248.762,83.**

Gesamt ergibt dies sohin einen Betrag von Euro 5.083.833,83.

Diese Mittelzuflüsse werden die Liquidität der Marktgemeinde Matrei in Osttirol stärken und primär zum Abbau der Kassenkreditrahmen auf das TGO-Ermächtigungsniveau bis Ende 1. Quartal 2017 eingesetzt werden.

Diese Stellungnahme belegt, dass die Marktgemeinde Matrei in Osttirol **ganz erhebliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und Verbesserung der finanziellen Situation** insbesondere im Bereich ihrer Girokonten **getroffen hat**, wobei die Betrachtung sowohl die Einnahmen-, als auch die Ausgabenseite (mit nachhaltig wirkenden Ausgabenkürzungen im Bereich der laufenden Ausgaben) umfasst.

Diese führen dazu, dass sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde Matrei in Osttirol in allen Bereichen (Girokonten und Gesamtverpflichtungen) nachhaltig verbessert.

Matrei in Osttirol, am 16.09.2016

Marktgemeinde Matrei in Osttirol